instara

Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Tiste“
Gemeinde Tiste

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
  Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
  Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
  Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27419 – 030 / Stand: 24.03.2023)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE • Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) • Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	
ANREGUNGEN UND HINWEISE	
1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stellungnahme vom 01.09.2022)	
Von der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 wie folgt Stellung:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1. Regionalplanerische Stellungnahme	
Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, der 61. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 ein aktuelles gesamträumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen. Ein Rückgriff auf die Planungskonzeption der 54. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Sittensen erscheint hierfür nicht ausreichend.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der darin ausgesprochenen Empfehlung wird nachgekommen, indem auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt wird bzw. wurde (der positive Ratsbeschluss zum durch die Samtgemeinde erarbeitet Kriterienkatalog zur Aufbringung von Freiflächen-PV-Anlagen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Die Tatsache, dass die für die 54. FNP-Änderung angewandten Kriterien aufgrund geänderter Rechtslage einer Überarbeitung bedürfen ist in der Begründung bereits dargelegt. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) ist es Standorte für eine weitere gemeindliche Entwicklung festzulegen. Auf Grundlage des Flächennutzungsplanes werden dann die Bebauungspläne erstellt, welche konkretes Planrecht schaffen. Die Anwednung der Kriterien für die Mitgliedsgemeinde Tiste erfolgte im Ragmen der 61. FNP-Änderung. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass die Standortalternativenprüfung durch die Samtgemeinde Sittensen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits erfolgt ist.
Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Sittensen würde dies einen Anteil von ca. 53 ha bedeuten. Mit der vorliegenden Änderung des F-Planes und der Ausweisung einer Fläche von 55 ha würde diese Zielgröße alleine schon in der Gemarkung Tiste erfüllt.	Wie nebenstehend zutreffend erläutert benennt das Niedersächsische Klimagesetz NKlimaG in dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3b) das Ziel einer Ausweisung von 0,47 % der Landesfläche – und dies als nicht zu unterschreitender Mindestwert. Dem Gesetz ist dabei nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,47 % auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist. Auch wird durch die Vorgabe eines Mindestwertes ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetztes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,47 % – hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde – wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Da auch nicht etwa feste Flächenkontingente bestimmt wurden, um deren Verteilung die Gemeinde konkurrieren würden, sondern vielmehr die grundsätzlichen Regeln der städtebaulichen Planung anzuwenden sind (inklusive die hieraus erwachsenden Ansprüche an die städtebauliche Eignung des jeweiligen Standortes) steht das NKlimaG einer großflächigen PV-Planung nicht grundsätzlich entgegen.
Deshalb wird angeregt, nochmals verstärkt die Eignung des Gebietes in den Blick zu nehmen, um vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen auszuscheiden. In der Abwägung sollte dabei aus raumordnerischer Sicht berücksichtigt werden, dass das Solarparkgebiet Tiste sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RROP befindet.	Der nebenstehenden Anregung, die ausschließlich städtebaulich geeignete Flächen für die PV-Nutzung auszuweisen wird nachgekommen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, findet eine detaillierte Prüfung der Standortalternativen im Zuge der 61. FNP-Änderung statt, die mit der Planung in einem zeitlich engen Zusammen steht. Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) ist es Standorte für eine weitere gemeindliche Entwicklung festzulegen. Angesichts dessen wird auf eine erneute Aufnahme der Standortalternativenprüfung, die im Detail die unterschiedlichen Kriterien der Standortwahl abarbeitet, auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Entsprechende Ausführungen zur Lage der angedachten Planung in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind bereits in Kapitel 4.1 Bestandteil der Begründung.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Der nebenstehenden Anregung die Eignung des Plangebiets zur Aufbringung von Freiflächen PV-Anlagen noch einmal verstärkt zu prüfen, wird insofern auf Ebene der übergeordneten 61. FNP-Änderung entsprochen.
Außerdem grenzt der Teilbereich 2 an ein Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP an.	Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend. Sie sind in Kapitel 4.1 der Begründung bereits so enthalten.
2. Bauleitplanerische Stellungnahme:	
Solarenergieausbau soll nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen maßgeblich auf die schon technisch überformten Flächen wie beispielsweise Dächer und Parkplätze gelenkt werden. Solarenergiegewinnung auf der Freifläche soll hiernach nur im notwendigen Maße stattfinden.	Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden Ihren Niederschlag im vorstehend erwähnten NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Die nebenstehenden Aussagen sind insofern unpräzise, als dass der Landesgesetzgeber a) unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen bis zum Jahr 2033 mit einem prozentualen Mindest-Anhaltswert bezogen auf die Landesfläche zum Ziel erhebt und b) ergänzend hierzu unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung. Die nebenstehende Auffassung geht in dieser Hinsicht nicht mit dem Gesetzestext konform.
Dass für die Freiflächenanlagen eine (ungeordnete) „Briefmarken“-Planung des Ausbaus weniger sinnvoll ist, dürfte unbestritten sein.	Die Gemeinde Tiste teilt die nebenstehend vertretene Auffassung.
Das Land Niedersachsen hatte bezüglich der bauleitplanerischen Steuerung schon Arbeitshilfen unter anderem aus Brandenburg und Bayern zur Information weitergegeben und erarbeitet derzeit eine eigene Arbeitshilfe. Kern dieser Arbeitshilfe ist ein allgemeiner Katalog, in dem mögliche Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen gelistet werden. Diese Katalogisierung soll sich als eine Orientierung bei der Planung verstehen und wird zur Anwendung empfohlen.	Der nebenstehenden Anregung, die bestehenden und teilweise noch in Aufbau befindlichen Handreichungen für eine sachgerechte Standortdiskussion bzw. die hierfür geeignete Kriterienfindung orientierungsweise heranzuziehen, wird Folge geleistet.
Die überörtlichen Auswirkungen der FFPV-Anlagen auf die Raumnutzung (Landwirtschaft, Erholung, Biotopverbund, Siedlungsentwicklung) lassen sich vor allem durch eine verträgliche, landschaftsgerechte Standortwahl verringern. Ein zentrales Steuerungsinstrument ist hier	Die Gemeinde Tiste teilt die nebenstehend vertretene Auffassung. Die benannten planungsrechtlichen Grundsätze sind Bestandteil der vorliegenden Planung.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
der Flächennutzungsplan, mit dem auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden können. Im Bebauungsplan steuert die Gemeinde über geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB u.a. zu den überbaubaren Grundstückflächen, zur Höhe der Anlagen, zur Einfriedung bzw. Eingrünung die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens.	
Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeinde-/Einheitsgemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind.	Die Gemeinde Tiste teilt die nebenstehend vertretene Auffassung. Die benannten planungsrechtlichen Grundsätze sind Bestandteil der vorliegenden Planung. Wie vorstehend bereits dargelegt, wurde auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt (positiver Ratsbeschluss für diesen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Dieser dient auch im Grundsatz zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. erneute Aufnahme der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass die alternative Standortprüfung durch die Samtgemeinde Sittensen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits erfolgt ist.
Auch im Umweltbericht für einen Bauleitplan sind „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zu dokumentieren. Auf der Grundlage einer samtgemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden. Mit einem solchen gesamträumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass sich die raumverträglichsten/ geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und nicht diejenigen, die investorenseitig als erste „ins Rennen gebracht“ werden. Damit ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung anstelle einer städtebaulich unerwünschten „Briefmarkenplanung“ auf Zuruf gewährleistet.	Die städtebauliche Standortalternativenprüfung erfolgt – wie nebenstehend bereits festgestellt – auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Der entwickelte Kriterienkatalog für den am 23.03.2023 der abschließenden Ratsbeschluss erging, wird bei Bedarf im Zuge der 61. FNP-Änderung auf Tiste angewendet werden. Auf diese Weise wird Sorge dafür getragen, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet bleibt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Das vorgelegte Konzept dient dieser beabsichtigten Steuerung, müsste m.E. aber noch inhaltlich an unterschiedlichen Stellen um bauleitplanerische Aspekte erweitert werden. U.a. sei hier erwähnt,	(siehe oben)
- Bauleitplanung als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur, - nachhaltige (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Samtgemeinde über das Gebiet verstreut zahlreiche kleinere und größere Bauflächen für diesen Zweck vorsieht, - die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und deren Abgrenzung, - der schonende Umgang mit Grund und Boden auch im Hinblick auf die Bewirtschaftungsstruktur der landwirtschaftlichen Flächen, - evtl. regionale Energiekonzepte, - generalisiert Abstände zur Wohnbebauung - Abstände zu Schutzgebieten etc.	(siehe oben)
Ein Rückgriff auf die Alternativenprüfung zum Solarpark Groß Meckelsen einschließlich der Erwähnung „benachteiligter Gebiete“ wird aller Voraussicht nach nicht diesen o.a. Anforderungen genügen. Hier sind weitere konzeptionelle Ausführungen erforderlich.	Ein alleiniger Rückgriff auf die Alternativenprüfung zum Solarpark Groß Meckelsen einschließlich der Erwähnung „benachteiligter Gebiete“ ist nicht vorgesehen. Wie zuvor ausgeführt wurde auf Ebene der Samtgemeinde ein Kriterienkatalog entwickelt, welcher für alle Mitgliedsgemeinden Anwendung finden wird. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung bzw. werden gemäß des verabschiedeten Katalogs in diese eingearbeitet. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. Aufnahme der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet.
1. Naturschutzfachliche Stellungnahmen:	
Zum aktuellen Verfahrensstand wird vorab festgestellt, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie eine Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene, die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung und die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorliegen und daher die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden kann. Dennoch möchte ich bereits jetzt aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Planunterlagen keinen Bearbeitungsstand aufweisen, der eine abschließende Beurteilung zulässt. Die ist auch nicht der Anspruch der hier erfolgten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die dem Grundsatz nach zur Information dient und lediglich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten hat. Zudem sind die Behörden aufzufordern, sich über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Insofern werden die nebenstehenden Ausführungen ausdrücklich begrüßt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Nach der Anlage 1 d) (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB, die die Bestandteile des Umweltberichtes (welcher Bestandteil der BLP ist) regelt, sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, verlangt der Umweltbericht eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet.	Der nebenstehende Punkt weist zwar auf die zum vorliegenden Bebauungsplan zugehörige 61. Flächennutzungsplan-Änderung hin. Der Vollständigkeit halber soll dieser Punkt auch an dieser Stelle abgewogen werden, denn der Umweltbericht und die darin enthaltende Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (nicht Alternativenprüfung – diese wird auf Ebene der 61. FNP-Änderung detailliert anhand des am 23.03.2023 durch den Rat verabschiedeten Kriterienkataloges durchgeführt) ist ebenso Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht nur der Flächennutzungsplan-Änderung. Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich offenbar auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch, dort Ziffer 2 d), welche besagt: „*Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:* […] *eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:* […] *in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl*“. Bezogen auf die nebenstehende Aussage, dass hieraus eine Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sittensen durchzuführen sei muss entgegen gehalten werden, dass es laut Rechtskommentar zum UVPG von Hoppe/Beckmann/Kment gerade bei Änderungen von Bauleitplänen durchaus zulässig sein kann, den Suchraum für Alternativen auf Teile des Plangebiets zu beschränken. Im Übrigen ist die Formulierung „in Betracht kommend“ entsprechend der einschlägigen Rechtskommentierung (und dort unter Hinzuziehung der SUP-Richtlinie) so zu verstehen, dass die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt und insofern eine Zumutbarkeit gegeben sein muss. Die im Vorentwurf der Begründung bereits enthaltene Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird in dessen Entwurfsfassung weiter vertieft, in dem die einzelnen Punkte des am 23.03.2023 durch den Rat der Samtgemeinde beschlossenen Kriterienkatalog abgearbeitet werden. Dieser Kriterienkatalog ist für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar und ist daher nun entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen anzuwenden. Auf diesen Kriterienkatalog kann sodann auch im Rahmen der Umweltprüfung abgestellt werden.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Entsprechend des NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) soll der überwiegende Teil des Zubaus von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen. Somit müsste nachgewiesen werden, warum nicht an erster Stelle solche Flächen z. B. auf gemeindeeigenen Dächern (Schulen, Verwaltungsgebäude, etc.) mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Erst im nächsten Schritt könnten Freiflächen für die Überplanung mit PV-Anlagen gesucht werden, auf denen der geringste Raumwiederstand mit den anderen Belangen zu erwarten ist.	Die nebenstehenden Ausführungen sind so nicht korrekt. Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden Ihren Niederschlag im vorstehend erwähnten NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Die nebenstehenden Aussagen sind insofern unpräzise, als dass der Landesgesetzgeber c) unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen bis zum Jahr 2033 mit einem prozentualen Mindest-Anhaltswert bezogen auf die Landesfläche zum Ziel erhebt und d) ergänzend hierzu unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung. Die nebenstehende Auffassung geht in dieser Hinsicht nicht mit dem Gesetzestext konform.
Das aktuelle Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht hoch sensibel, weshalb bei der Alternativenprüfung plausibel darzulegen ist, warum es im gesamten Samtgemeindegebiet keine Flächen gibt, die einen geringeren Raumwiederstand erzeugen. In einem weiteren Schritt wäre zu erläutern, warum die Größe des Plangebietes nicht reduziert werden kann, sodass der Teilbereich 2, der die unmittelbare Nähe zum NSG und Vogelschutzgebiet aufweist und nicht im direkten Zusammenhang mit den anderen Teilbereichen steht, von der Planung ausgenommen wird.	Die nebenstehende Aussage, dass es sich um ein naturschutzfachlich sensibles Gebiet handelt ist unbestritten. Aus genau diesem Grunde wurden schon vor der frühzeitigen Beteiligung der Behörden umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen ins Werk gesetzt, um die Vereinbarkeit von Planung und bestehenden Strukturen umfassend bewerten zu können. Hierbei wurden in einem ersten Schritt die Fachkarten des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewertet. Eine Reduzierung des Pangebietes wird unumgänglich sein, sofern eine Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzfachlichen Belangen nicht hergestellt werden kann. Eine vertiefte Standortalternativenprüfung wird auf Ebene der 61. FNP-Änderung vorgelegt. Im Zuge dessen findet eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Kriterien des am 23.03.2023 verabschiedeten Kriterienkataloges statt. Eine detaillierte Standortalternativenprüfung hat auf Ebene der Samtgemeinde zu erfolgen, da der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung die weitere gemeindliche Entwicklung steuert. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind daher bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung bzw. werden gemäß dem verabschiedeten Kriterienkatalog in diese eingearbeitet. Angesichts der übergeordneten planerischen Ebene des Flächennutzungsplanes wird auf eine erneute Darstellung bzw. Aufnahme der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Das Plangebiet befindet sich vollständig in dem Schwerpunktgebiet Kalbe des Wiesenvogelschutzprojektes des Landkreises Rotenburg. In dem aktuellen Merkblatt des Landkreises Rotenburg zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen werden Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms als Ausschlussgebiete gelistet. Dieses Merkblatt soll am 30.08.2022 vom Ausschuss für Umwelt und Planung überarbeitet werden. Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ sollen avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gemäß NLWKN (die Fläche liegt nach den aktuellsten Daten des NLWKN innerhalb eines Gastvogel- und Brutvogelgebietes,) Restriktionsflächen II darstellen, d.h. Flächen, die sich regelmäßig nur begrenzt/eher nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen.	Wie bereits vorstehend angeführt, findet die Alternativenprüfung auf Ebene der Samtgemeinde statt. Die nebenstehend angeführten Arbeitshilfen und Merkblätter werden daher bei der Alternativenprüfung auf Samtgemeindeeben und der schlussendlich zu treffenden Abwägungsentscheidung auf Samtgemeinde- und Gemeindeebene hilfsweise heranzuziehen sein. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass – anders als nebenstehend dargestellt – Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms im überarbeiteten Merkblatt des LK ROW <u>nicht</u> als (harte) Ausschlussgebiete gelistet sind, sondern vielmehr als (weiche) Restriktionsflächen. Unabhängig von diesen Detailfragen wird die Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene selbstverständlich unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna und die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzung erfolgen. Wie vorstehend bereits ausgeführt findet die Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes statt, da auf dieser vorbereitenden Planungsebene die Entscheidungen zur weiteren Entwicklung der Gemeinden und somit auch Standortentscheidungen getroffen werden.
Die Arbeitshilfe stellt klar, dass soweit vorhabensensible, geschützte Arten oder deren Brut-/Rast-/ Nahrungsstandorte/-flächen berührt sind, auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sein können; in diesem Fall sind die entsprechenden Flächen als Ausschlussflächen zu werten. Dies wäre auch der Fall, wenn durch die Planung essenzielle Nahrungsflächen für eine Fortpflanzungsstätte wegfallen.	Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einen konkreten Flächenausschluss bedingen sollten, wird dies selbstverständlich Berücksichtigung finden. Gegenwärtig werden weitere Erfassungen durchgeführt. Nach bisherigen Erkenntnissen sind jedoch keine essentiellen Konflikte zu erkennen, wie die Ausführungen des Umweltberichtes verdeutlichen.
Das Schwerpunktgebiet Kalbe ist das kleinste im Wiesenvogelschutzprogramm, stand allerdings von der Anzahl an Brutverdachten und -nachweisen an zweiter Stelle. In den letzten Jahren wurden lediglich außerhalb des Plangebietes Brutversuche des großen Brachvogels dokumentiert. Die Kartierung für den Solarpark zeigte jedoch, dass dieses Jahr auch innerhalb des Plangebietes ein Brutversuch unternommen wurde. Die PV-Anlage würde das Schwerpunktgebiet fast vollständig von West nach Ost zerschneiden. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit und der Tatsache, dass Große Brachvögel Flächen in der Nähe von jedweden vertikalen Strukturen meiden, kann die Errichtung des Solarparks schlimmstenfalls zu der kompletten Entwertung des Gebietes	Nachweislich der Aussagen der Veröffentlichung „Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) Ergebnisbericht 2021“ trifft es nicht zu, dass das Schwerpunktgebiet Kalbe (mit einer Fläche von 745 ha) das kleinste Schwerpunktgebiet ist. Das kleinste Schwerpunktgebiet wäre demnach Oerel (mit einer Fläche von 661 ha). Hiervon abgesehen ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei dem Wiesenvogelschutzprogramm um eine private Initiative unter fachlicher Leitung der NABU Umweltpyramide und finanzieller Unterstützung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt (Quelle wie vorstehend). Die Schwerpunktgebiete werden – anders als beispielsweise die fachlichen Aussagen im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) – in einem nicht transpa-

führen. Daher ist das Ergebnis der Brutvogelkartierung sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung entscheidend für die weiteren Schritte.

renten Verfahren im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes festgelegt und die Festlegungen können jederzeit verändert werden. Eine unabhängige Kontrolle erfolgt nicht. Dennoch werden die im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes gewonnenen Erkenntnisse durch die Gemeinde Tiste als abwägungsrelevantes Material anerkannt und in die Planung eingestellt.

Zutreffend wird nebenstehend darauf hingewiesen, dass nachweislich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse in den Jahren 2017 bis 2021 keine Brutversuche des Großen Brachvogels im Plangebiet festgestellt wurden. Der Schwerpunkt der Brutaktivitäten lag demnach nördlich des Bahndamms der vorhandenen Güterbahntrasse. Dies wird durch eine entsprechende, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellte Fachkarte zum Brutverhalten des Kiebitzes und des Großen Brachvogels im Schwerpunktbereich des Wiesenvogelschutzprogramms dahingehend unterfüttert, als dass dort Brutverdachte und -nachweise bis zurück ins Jahr 2014 dokumentiert wurden – und zwar mit demselben Ergebnis. Der im laufenden Jahr dokumentierte erstmalige Brutversuch im Plangebiet wird im Zuge der Planung berücksichtigt und in den avifaunistischen Ausführungen sowie im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Dabei wird auch auf die Tatsache Bezug genommen, dass der erstmalige Brutversuch im Plangebiet entgegen der nebenstehend angeführten *Tatsache, dass Große Brachvögel Flächen in der Nähe von jedweden vertikalen Strukturen meiden*, in einer Entfernung von ca. 60 m zu der dort entlang der Straße Herwigshof (Flurstück 21/6) vorhandenen straßenbegleitenden Baumreihe erfolgte, welche ihrerseits eine vertikale Struktur darstellt. Einer im Auftrage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein durch den NABU erstellten Untersuchung (Schutzgebietssystem für Brachvögel in Schleswig-Holstein – Bericht 2014, https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/wiesen-voegel/grbrachvogel_schutzkonzept_bericht2014.pdf) ist zu diesem Aspekt zu entnehmen:

„*Die Auswertung von 98 Brachvogelpunkten und den dazugehörigen 98 Zufallspunkten zur Brutzeit zeigte, dass Störkulissen wie Gehölze, Wälder, Wege und Gebäude in einer Entfernung von bis zu 600 m potenziell Brachvogelhabitate entwerten können.*“

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Nach diesen Maßstäben besteht innerhalb des Plangebietes kein Habitat, welches den Habitatanforderungen des großen Brachvogels entsprechen würde. Das Plangebiet weist insgesamt eine Breite von etwa 300 Metern auf und ist von vertikalen Strukturen in Form von straßenbegleitenden Baumreihen zumindest im Osten, Süden und Westen flankiert. Im Norden verläuft der Bahndamm mit einer mittleren Höhe von 1,5 bis 2 m über Geländeniveau. Die Tatsache, dass der Große Brachvogel das Plangebiet bislang als Brutrevier gemieden hat, mag durchaus hiermit im Zusammenhang stehen. Dem nebenstehend herangezogenen Aspekt einer potenziellen „Zerschneidung“ des Schwerpunktgebietes ist entgegenzuhalten, dass sowohl die Güterbahntrasse als auch namentlich die Baumreihe entlang des Herwigskanals die befürchtete Zerschneidung bereits im Bestand vorwegnehmen. Die nebenstehend vorgetragene Einschätzung, dass die Errichtung eines Solarparks zur kompletten Entwertung eines für den Brachvogel im Ist-Zustand wichtigen Gebietes führen würde kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen so nicht geteilt werden. Vielmehr ist festzustellen, dass der aktuelle Brutversuch in einem Bereich erfolgt ist, der dem Grundsatz nach als definitiv geringwertig einzuschätzen ist. Die Entwurfsunterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt.
Ich möchte jedoch auch an dieser Stelle schon einmal auf den zu erwartenden zusätzlichen Kompensationsumfang hinweisen. Aufgrund der Scheuchwirkung der Anlagen in Kombination mit der bekannten Standorttreue dieser Vogelart muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur für die im Plangebiete vorkommenden Brutreviere, sondern auch für die in einem gewissen Abstand dazu vorkommenden Brutreviere eine Kompensation erfolgen muss. Die Brutreviergröße für den Großen Brachvogel wird vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) mit minimal 10 ha Gesamtflächengröße angegeben. Hier können auch Hinweise zu Maßnahmen entnommen werden.	Der Große Brachvogel stellt eine sehr störanfällige Art mit einer Fluchtdistanz von 400 m dar, was in der für den Bebauungsplan Nr. 10 angefertigten „Artenschutzrechtliche Begutachtung zum Solarpark Tiste“ durch einen externen Gutachter festgestellt wurde. Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Flächen kann der Große Brachvogel seine Fluchtdistanz von 400 m nicht einhalten, da nördlich des Plangebiets ein Bahndamm verläuft, sich südlich des Plangebiets die Herwigshofer Straße und ihr Gehölzbestand befindet und nördlich und östlich des Sondergebiets SO4 Gehölzbestände vorhanden sind, sodass die Fluchtdistanz in den an das Plangebiet angrenzenden Gebieten schon heute nicht eingehalten werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind daher diesbezüglich nicht zu ergreifen, da das Plangebiet bereits im Bestand kein besonders geeignetes Brutrevier darstellt. Angesichts der derzeit bereits

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	nicht vorhandenen Eignung des Plangebietes als Brutrevier, findet demnach kein faktischer Eingriff statt, der einen Ausgleich erfordern würde.
Es fehlen derzeit darüber hinaus Aussagen zu eventuell zu erwartenden Auswirkungen auf das nordöstlich angrenzende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Großes Eversdorfer Moor“. Handelt es sich bei den Flächen um Nahrungsflächen für den Kranich oder andere Rastvögel und gibt es Ausweichflächen, werden Austauschbeziehungen zwischen den zwei Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes (ein Teil nördlich, der andere Teil südlich der geplanten Anlage) gestört? Der einfachen Aussage auf Seite 8 der Begründung, dass die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, kann ohne weitere Untersuchungsergebnisse nicht zugestimmt werden.	Die nebenstehend zutreffend eingeforderten Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete werden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst, die den Entwurfsunterlagen beigefügt wird. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat bereits der zugeordneten 61. FNP-Änderung beigelegen. Zu dieser wurden bereits verschiedene Anregungen und Hinwiese vorgebracht, die nun im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 entsprechende Berücksichtigung finden werden. Es wird demnach die aktuellste FFH-Verträglichkeitsprüfung den Entwurfsunterlagen beigefügt.
Es ist in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dieser ist auch nachzuprüfen, ob Austauschbeziehungen zu dem südlich gelegenen *[Anmerkung instara: der Satz bricht in der Original-Stellungnahme an dieser Stelle ab. Gemäß entsprechender Mitteilung durch den LK ROW per E-Mail vom 24.10.2022 sollt dieser wie folgt fortgesetzt werden]* Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes bestehen, die durch den Solarpark gestört werden können.	Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine entsprechende Prüfung erfolgen. Eine aktualisierte Verträglichkeitsstudie wird dem Entwurf des Bebauungsplanes beigefügt.
<u>B-Plan Nr. 10 Solarpark Tiste, Tiste, Scoping</u> Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:	Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet zu erstellen, aus dem die genaue Anordnung der Module und anderer technischer Anlagen und befestigter Wege hervorgehen.	Ein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB wird dem Entwurf der Planunterlagen beigefügt werden. Dieser wird u.a. entsprechende Aussagen über die Anordnung der Module, weiterer technischer Anlagen und die Anlage befestigter Wege enthalten. Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.
Sollte die Kompensation auf externen Flächen erfolgen, bitte ich darum die Kompensationsfläche vorher mit dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde abzustimmen.	Für den Entwurf der Planunterlagen wurde in der Zwischenzeit ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 10.2.6 detailliert dar, welcher Kompensationsbedarf sich für das vorliegende Plangebiet ergibt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Bei der Biotoptypenkartierung wurden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG festgestellt. Es ist zu beschreiben, welche Auswirkung die Planung auf diese hat. Sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind, ist auch fraglich, ob eine notwendige Ausnahme oder Befreiung überhaupt erteilt werden könnte, insb. wenn die Biotoptypen auch essentielle Habitate von besonders oder streng geschützten Arten wie z.B. Wiesenvögeln darstellen.	Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine externe Kompensation für die stattfinden Eingriffe im Geltungsbereich nicht notwendig ist, sondern ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich ist. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wird dem Landkreis damit im Rahmen der weitern regulären Beteiligungsschritte zur Prüfung vorgelegt. Um diesen Sachverhalt sachgerecht abarbeiten zu können fand am 12.01.2023 ein gemeinsames Gespräch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Gemeinde, den Vorhabenträgern sowie dem zuständigen Planungsbüro statt. Im Zuge dessen konnte sich darauf verständigt werden, dass ein Antrag auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt werden kann. Seitens des Landkreises wurde ein positiver Bescheid des Antrages in Aussicht gestellt, wenn die Herstellung der Biotope innerhalb des Plangebietes, teilweise in direktem Anschluss der bereits bestehenden Biotope (vgl. Maßnahmenfläche II im Westen des Plangebietes) erfolgen kann. Lediglich das zentral im SO 2 gelegene Biotope (GFF/GNF) muss für die angedachte Aufbringung der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Plangebiet in Gänze beseitigt werden. Dies kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden. Das im Westen gelegene Biotop (GNR) wird in Gänze erhalten. Im Osten befinden sich ein gesetzlich geschütztes GFF/GNF. Das Mischbiotop wird auf einer Fläche von insgesamt 5.216 m² überplant. Um einen Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops im Plangebiet zu erreichen, wurde im Entwurf nun die Maßnahmenflächen II festgesetzt. Diese stellt die Anlage des Biotoptyps GNF auf einer Fläche von 5.216 m² sicher. Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 sichert die Entwicklung des Biotoptyps GNF langfristig ab. Der Bebauungsplan wird hierzu um die Textliche Festsetzung 4.2 ergänzt. Neben der Absicherung der Herstellung der entsprechenden Biotope im Rahmen der Bauleitplanung, wird beim Landkreis parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren, ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Um die Anlage möglichst gut von der freien Landschaft abzuschirmen und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu reduzieren, reichen die bisherigen Festsetzungen nicht aus. Zum einen sollte die maximal zulässige Höhe auf die tatsächlich notwendige Höhe von ca. 4 m im Bereich der Module angepasst werden, zum anderen ist eine ausreichend dimensionierte Strauchhecke zur effektiven Abschirmung der Anlage festzusetzen. Dabei ist auch die Auswirkung dieser auf die Bodenbrüter zu prüfen.	Für das Plangebiet wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 38 m über Normalhöhe Null (NHN) festgesetzt. Im Sondergebiet 1 wird diese Festsetzung im Entwurf auf 39 m ü NHN angepasst, um in diesem Bereich im Bedarfsfall Gebäude errichten zu können, die für die Erzeugung und Verwertung von Speichergasen (z.B. Wasserstoff) sowie zur Zwischenspeicherung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie, z.B. Batteriespeicher, notwendig sind. Die anstehenden Geländehöhen variieren im Gesamtgebiet über beide Teilbereiche in etwa zwischen 31,40 m und 33,50 m, sodass sich abhängig vom jeweiligen konkreten Standort PV-Module mit einer lichten Höhe von 4,50 m bis maximal 6,60 m Höhe über Geländeoberkante errichten lassen. Die benannte Varianz der Höhen ergibt sich somit auch innerhalb der einzelnen Sondergebiete und findet nicht nur zwischen dem Teilbereich 1 und Teilbereich Nr. 2 statt. Für die Aufbringung der Module ist eine Höhe von 4,0 m zwar ausreichend, aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen innerhalb des Plangebietes und der einzelnen Sondergebiete ist es jedoch sinnvoll eine einheitliche Bezugshöhe zu wählen, die das Aufstellen der Module in jedem Bereich gewährleistet. Da es sich vorliegend um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein entsprechender Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil der Planunterlagen. Dieser gibt die genauen Standorte der PV-Module an. Da der zum Einsatz kommende Anlagentyp eine Höhe von 4,0 m nicht überschreitet und über den VEP nachvollzogen werden kann, dass ein Großteil der Fläche für die Aufbringung der Fläche für die PV-Module eingesetzt wird und keine überdimensionierten Gebäude im Plangebiet errichtet werden sollen, wird von einer Reduktion der maximal zulässigen Höhe im Plangebiet abgesehen. Darüber hinaus werden für eine ausreichende Abschirmung des Plangebietes gegenüber der freien Landschaft folgende Festsetzungen und Maßnahmen getroffen. So wird im Westen des Geltungsbereiches eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, innerhalb derer bereits eine aufgelockerte Baumreihe stockt. Diese Baumreihe wird um 3 weitere Bäume ergänzt, so dass zur Landschaft nach Westen ein entsprechender Schutz des Landschaftsbildes erfolgt. Im Süden des Plangebietes befindet sich sowohl der Herwigsgraben, der bereits einen Abstand zwischen der angedachten Bebauung und der freien

Landschaft schafft. Nördlich des Herwigsgrabens stockt ein zahlreicher Baumbestand, welcher derzeit bereits zu einer Abschirmung des Plangebietes führt. Durch die Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses wird der Herwigsgraben in seinem Bestand langfristig abgesichert. Innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft befindet sich bereits ein zahlreicher Baumbestand. Nördlich dessen wird eine *Fläche für Maßnahmen I* auf einer Breite von 15,0 m festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt, um auf dieser Fläche extensives Grünland zu schaffen. Durch diese Fläche für Maßnahmen sowie die Fläche für Wasserwirtschaft mit ihrem vielfältigen Baumbestand ist demnach eine Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft nach Süden gegeben. Da das SO 4 nicht mehr entlang des Herwigskanales verläuft, ist entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze keine Fläche für Maßnahmen festgesetzt. Um dennoch eine Eingrünung nach Süden zu schaffen und so gleichsam die Auswirkungen der PV-Anlagen auf das Landschaftsbild abzumildern, wird unter den textlichen Festsetzungen Nr. 5.2 die Anlage einer Schnitthecke entlang der südlichen Sondergebietsgrenze (SO 4) mit einer Mindesthöhe von 2,00 m festgesetzt.

Durch die dichten Gehölzbestände, welche sich nördlich und östlich des SO 4 befinden, ist hier keine weitere Einfassung des Gebietes gegenüber der anschließenden Landschaft erforderlich, da in diesem Bereich keine freie Landschaft beeinträchtigt werden könnte.

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird auf die Anlage weiterer Eingrünungsmaßnahmen für das Landschaftsbild verzichtet, denn nördlich des Plangebietes schließt die Eisenbahntrasse an, die das Landschaftsbild bereits entsprechend beeinträchtigt. Da die Bahntrasse gegenüber dem Plangebiet leicht erhöht verläuft, wird diese zusätzlich dafür sorgen, dass der Blick auf die Module nur eingeschränkt von Norden auf das Plangebiet möglich sein wird.

Das Schutzgut Landschaftsbild wir zwar in Maßen beeinträchtigt. Eine massive Eingrünung würde aber die energetische Effizienz einschränken. Gemäß § 2 des EEG gilt: *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas neutral und sollte die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Die Gemeinde räumt in diesem Sinne der Gewinnung solarer Energie einen Vorrang gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild ein.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Durch die vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild durch entsprechende Festsetzungen abgemildert werden. Die festgesetzte Höhe von 38 m ü. NHN und 39 m ü. NHN wird nicht verändert, denn durch den Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Rahmen der vorliegenden Planung in ausreichendem Maße sichergestellt, dass keine überdimensionierte Bebauung des Plangebietes erfolgen wird und lediglich die im VEP benannten Module mit einer Höhe von 4,0 m zulässig sind. Der nebenstehenden Anregung, die maximale Höhe der baulichen Anlagen zu reduzieren wird nicht gefolgt.
In der Begründung befinden sich derzeit keine Angaben zum Rückbau der Anlage. Dies bitte ich zu ergänzen.	Um den Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der Freiflächenphotovoltaiknutzung rechtwirksam zu gewährleisten, werden entsprechende Verpflichtungen zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe in den Durchführungsvertrage, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen wird, aufgenommen.
Zu der als Fläche für den Wald festgesetzten Fläche und dem Waldgebiet im Norden des Teilbereichs 2 ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ müsste dieser Abstand 50 m betragen.	Im Norden des Teilbereiches 2 erfolgt im Entwurf die Festsetzung einer Fläche zum Erhalt auf einer Breite von 10 m. Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass die im Norden des Teilebereiches Nr. 2 befindlichen Grünstrukturen, vornehmlich aber der vorhandene Graben, in seinem Bestand langfristig geschützt werden. Erst nördlich des Teilbereiches Nr. 2 beginnt eine Waldfläche. Diese Waldfläche wird allerdings durch die nördlich des Plangebietes verlaufende Eisenbahntrasse faktisch vom Geltungsbereich getrennt. Zwar befinden sich einzelne Bäume südlich der Bahntrasse, aber selbst diese liegen noch nicht innerhalb des Plangebietes. Zwischen diesen benannten Einzelbäumen und der ersten Modulreihe besteht nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplanes ein Abstand von ca. 40 m. Somit wird bereits hier die so genannte Baumfalllänge von 30 – 35 m eingehalten. Die Waldfläche nördlich des Teilbereiches Nr. 2 bzw. des SO 4 befindet sich demnach in ausreichend großen Entfernung. Zwischen der Waldfläche und der ersten Modulriehe ist ein Abstand von ca. 52 m vorhanden. Angesichts der tatsächlichen Entfernung von über 50 m zwischen dem Plangebiet und dem Wald sowie durch die zusätzliche räumliche Trennung durch die Bahntrasse zwischen Wald und Plangebiet ist keine Beeinträchtigung zwischen der nördlich des Teilbereiches Nr. 2 befindlichen Waldfläche gegenüber der Freiflächen-PV-Anlage oder umgekehrt zu erwarten.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Den Maßgaben der Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ wird in diesem Bereich entsprochen. Zur Waldfläche im SO 1 ist folgendes anzuführen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Zwischenzeit so angepasst, dass südlich der Festsetzung des Waldes in Teilbereich 1 (SO 1) zwischen der Waldfläche sowie der im südlichen Anschluss angedachten Fläche zur Aufbringung der PV-Freiflächenmodule eine Fläche für Maßnahmen mit einer Mindestbreite von 30,0 m festgesetzt wird. Bei dem gewählten Abstand von 30,0 m handelt es sich um eine so genannte Baumfalllänge. Dieser Abstand ist an dieser Stelle nach Auffassung der Gemeinde ausreichend. Bei dem im Zuge der Raumordnung benannten Abstand von 50 m zwischen Waldflächen und einer Bebauung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Ein Grundsatz der Raumordnung ist wiederum der Abwägung zugänglich. Gemäß § 2 des EEG gilt: *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas neutral und sollte die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Die Gemeinde räumt in diesem Sinne der Gewinnung solarer Energie einen Vorrang gegenüber dem nebenstehend benannten Grundsatz der Raumordnung ein. Entsprechende Ausführungen werden in Kapitel 4.1, 7.4 und 8.4 der Begründung ergänzt.
2. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz: Keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.
3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz Sofern sich dort kein zum Wohnen geeignetes Gebäude befindet, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Es sind jedoch die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im räumlichen Umfeld befindet sich kein bewohntes Gebäude. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der nebenstehend herangezogene Veröffentlichung des LAI. Dieser wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden aber folgende Punkte zur Kenntnis genommen:

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: „*Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.*“ Entsprechend Ziffer 5 sind in bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen: *- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante* *- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung* *- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad* Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die nächstgelegene Wohnnutzung südlich des geplanten Standortes in einer Entfernung von über 200 m praktiziert wird und in östlicher sowie westlicher Richtung innerhalb eines Abstandes von über 500 m keine Wohnnutzung vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können der LAI-Veröffentlichung zufolge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden. Kapitel 8.2 Immissionsschutz der Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.
1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden (Stellungnahme vom 22.08.2022)	
Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1. Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Solarparks und zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 142 ist eine Anbindung über vorhandene Gemeindestraßen, z. B. der Herwigshofer Straße oder der Kanal	Die nebenstehend benannten Straßen sowie die Zuwegungsstraßen sind so gewidmet, dass auf diesen sowohl ein PKW als auch ein LKW Verkehr zulässig ist. Auch nicht motorisierter Verkehr darf über die nebenstehend benannten Straßen sowie den Zuwegungsstraßen zum Plangebiet ab- und

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Straße, zulässig. Temporäre Baustellenzufahrten werden nicht zugelassen. Die Anbindung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen verkehrsgerecht auszubauen und während der Bauzeit des Solarparks durch entsprechende Beschilderungen im Zuge der L 142 abzusichern. Diese Maßnahmen sind mit dem Landkreis Rotenburg -Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei und der hiesigen Straßenbauverwaltung -SM Rotenburg- einvernehmlich abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist mir vor Baubeginn vorzulegen.	zufließen. Angesichts dessen bestehen zu diesem Zeitpunkt seitens der Gemeinde keinen Bedenken, dass eine Zuwegung zum Plangebiet bzw. der Zu- und Abfluss der Baustellenverkehre nicht gewährleistet werden könnte. Der Vorhabenträger wird über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert und wird sich dementsprechend mit den zuständigen Behörden vor Baubeginn abstimmen.
2. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.	Der Vorhabenträger wird über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert und wird sich dementsprechend mit den zuständigen Behörden vor Baubeginn abstimmen. Die Anlieferung von Anlagenteilen ins Plangebiet über die bestehenden Straßen ist, wie zuvor ausgeführt, aufgrund der Widmung der Straßen grundsätzlich möglich.
3. In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.	Zu 3: Die Ebene der hier gegenständlichen Bauleitplanung ist nicht berührt. Der Vorhabenträger wurde über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert. Der betreffende Vertrag wurde nach dessen Auskunft unter der Nummer 43562 bereits am 24. Juni 2022 abgeschlossen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 142 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.	Zu 4: Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) können hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen werden. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der LAI-Veröffentlichung. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf wohnbauliche und ähnliche Nutzung und wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: „*Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immis-*

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	sionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können." Entsprechend Ziffer 5 sind in bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen: - *Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante* - *Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung* - *Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad* Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Landesstraße L 142 über 550 m entfernt liegt kann auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Nach Auskunft des Vorhabenträgers sind keine Beleuchtungsanlagen geplant. Da die Module bei Südausrichtung der Anlage einen Winkel von etwa 25 Grad aufweisen werden, ist eine Blendung selbst im Winter praktisch ausgeschlossen. Angesichts dessen sieht die Gemeinde keine Veranlassung dafür im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Gutachten erarbeiten zu lassen, welches sich mit einer potenziellen Blendwirkung der Module auseinandersetzt. Denn die vorstehenden Ausführungen unter Berücksichtigung der fachlichen *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zeigen bereits detailliert, dass keine Konflikte durch die Errichtung der Module in Bezug auf eine Blendwirkung gegeben sein werden. Darüber hinaus werden dennoch im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes entlang der östlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze Festsetzungen getroffen, die die Einfassung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gewährleisten und sich somit im Bedarfsfall ebenfalls positiv beim Auftreten von Blendungen auswirken würden.
Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Stellungnahme vom 23.08.2022)	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden als Behörden für die Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen zur Gefahrenforschung zuständig sind.
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://wwvv.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitiqunq/luftbildauswertunq/kampfmittelbeseitiqunqsdienst-niedersachsen-163427.html	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung für das Plangebiet empfohlen wird. Kampfmittelfunde sind bei Baumaßnahmen in der Umgebung des Geltungsbereiches nicht erfolgt. Eine erhebliche Gefährdungslage wird daher nicht gesehen. Dennoch wird folgender Nachrichtlicher Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen: *Kampfmittel* *Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, zu informieren.*
<u>Fläche A</u> *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Luftbildauswertung für das Plangebiet erfolgt ist und weder eine Sondierung noch eine Räumung der Fläche erfolgte und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der nebenstehenden Bitte folgend, wird das LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst im Zuge der weiteren Beteiligungsschritte nicht erneut beteiligt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.4 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 15.08.2022)	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist.
1.5 NABU – Kreisverband Bremervörde - Zeven (Stellungnahme vom 13.08.2022)	
Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven nimmt auch in Namen und Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen zu den o.g. Planungen wie folgt Stellung:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven unterstützt die Kernaussagen des NABU Bundesverbandes, dass gut geplante und gestaltete Solarparks ein wesentlicher Bestandteil einer klimaverträglichen Energieversorgung sind. Für die vorausschauende Planung gibt es Kernbedingungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Solarparks und Naturschutz möglichst gering zu halten:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und im Kern durch die Gemeinde unterstützt.
- Alle Solarparks müssen einen Mehrwert für den Naturschutz gewährleisten. - Über eine naturverträgliche Standortwahl der Solarparks können viele negative Auswirkungen reduziert werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Diese Grundzüge der Planung kann man auch in dem Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen, die der Umweltausschuss des Kreistages des Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.12.2021 fraktionsübergreifend befürwortet und zur Kenntnis genommen hat, finden. Diese Ausführungen wurden der Samtgemeinde Sittensen durch den Landrat Herrn Marco Prietz am 20.12.2021 zugesandt. Darin wird folgendes ausgeführt: *„Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes u.a. folgende Ausschlussgebiete zu beachten: - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B.*	Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht aktuell und können so nicht unterstützt werden. Das zitierte Schreiben vom 20. Dezember 2021 ist – ebenso wie das entsprechende „Nachfolgeschreiben“ des Landrats vom 07. September 2022 – rechtlich nicht verbindlich. Das mit dem Schreiben übersandte Merkblatt stellt lediglich eine Empfehlung bzw. Unterstützung für die (Samt-)Gemeinden im Landkreis dar, welches im Rahmen der Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung Anwendung finden kann. Das Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen wurde gegenüber der nebenstehend zitierten Fassung vom 09.12.2021 fortentwickelt und liegt nunmehr in der

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
avifaunistisch wertvolle Gebiete) und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms" Da der geplante Solarpark Tiste sich in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet, widersprechen die Planungen den derzeitigen grundsätzlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme).	Fassung vom 30.08.2022 vor. Das Kriterium „Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms)" ist weiterhin enthalten, allerdings wird nunmehr klargestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ausschlusskriterium handelt, sondern um ein Restriktionskriterium. Hieraus folgen besondere Anforderungen an die Standortalternativenprüfung, welche die Samtgemeinde im Verfahren zur 61. FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt. Die 61. FNP-Änderung wird gegenwärtig in einem zeitlich nahen Zusammenhang zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tiste erstellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung, auf der die weitere Entwicklung einer Gemeinde planungsrechtlich vorbereitet wird, findet eine intensive und detaillierte Auseinandersetzung mit der Standortwahl für die vorliegende Planung statt. Am 23.03.2023 wurde durch den Rat der Samtgemeinde Tiste ein Kriterienkatalog verabschiedet, der der Samtgemeinde nun ein Instrument zur Standortabwägung und -entscheidung für die Samtgemeinde und all ihre Mitgliedsgemeinden an die Hand gibt. Eine Auseinandersetzung mit dem benannten Kriterienkatalog erfolgt, wie beschrieben, auf Ebene der Samtgemeinde, so dass auf der vorliegenden Ebene des Bebauungsplanes auf eine erneute Auseinandersetzung bzgl. der Standortfindung und -abwägung verzichtet wird. Es ist dabei unstrittig, dass sich die vorliegende Planung den rechtsverbindlichen Normen und Zielen unterwerfen muss, was auch eine hinreichende Berücksichtigung von Naturschutz und Artenschutz beinhaltet. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Natur- und Artenschutz erfolgt im Rahmen der Planung und wird mit den in der Entwurfsfassung enthaltenen Unterlagen (Umweltbericht, Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung, avifaunistisches Gutachten) dokumentiert.
Die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des LROP werden auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu einer Neubewertung der Kriterien zur Standortsuche von Freiflächen-PV-Anlagen führen. Der NABU kann daher nicht nachvollziehen, wieso die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste bereits auf Basis des jetzigen unvollständigen Sachstands die raumrechtlichen Planungen begonnen haben. Wir befürworten eine Wiederholung der jetzigen Planungsschritte nach Klärung der Vorgaben aus dem LROP und einer erneuerten Fixierung der Ausrichtung	Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht aktuell. Wie bereits in den Unterlagen für die frühzeitigen Beteiligungsschritte hinterlegt wird die vorliegende Planung selbstverständlich auf dem dann anzuwenden Recht basieren. Das durch Verkündung nunmehr geänderte LROP (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt am 7. September 2022, Seite 521 ff.) wird in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung voll umfänglich berücksichtigt. Planungsänderungen ergeben sich hierdurch nicht. Die verbindlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg bestehen nur

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ohne die Beachtung der Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist keine zielführende Flächennutzungsplanplanung möglich.	und unverändert in Form des Regionalen Raumordnungsprogramms RROP; diese Vorgaben werden unverändert beachtet. Eine zielführende Bauleitplanung ist ohne jeden Zweifel möglich. Wie bereits zuvor ausgeführt, findet die detaillierte Standortalternativenprüfung auf Ebene der 61. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde statt. Der am 23.03.2023 durch den Rat der Samtgemeinde verabschiedete Kriterienkatalog für die Samtgemeinde Sittensen und all ihrer Mitgliedsgemeinden ermöglicht nun eine einheitliche Prüfung und Abwägung bzgl. potenzieller Freiflächen-PV-Anlagenstandorte. Da die Alternativenprüfung durch eine sachgerechte Abarbeitung des benannten Kritereinkataloges auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen wird (denn der Flächennutzungsplan trifft die maßgeblichen Aussagen zur weiteren Entwicklung einer Gemeinde), wird auf eine Ausführung zur Standortentscheidung auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.
Grundsätzlich fehlt für eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Planungsgebietes ein aktuelles avifaunistisches Gutachten. Das Brutvorkommen des Großen Brachvogels wurde 2022 bereits nachgewiesen. Allein aus dieser Tatsache sind die Ausführungen auf Seite 16 der Begründung *„..., dass der Habitatraum für den Großen Brachvogel nicht unzumutbar eingeschränkt wird und keine Zerstörung von Brutstätten zu erwarten sind"* widerlegt. Bei der Beurteilung der Standorteigenschaften ist die bekannte Standorttreue dieser Vogelart notwendigerweise einzubeziehen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die zur Prüfung vorgelegten Planunterlagen keinen Bearbeitungsstand aufweisen, der eine abschließende Beurteilung zulässt. Dies ist auch nicht der Anspruch der hier erfolgten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, die dem Grundsatz nach zur Information lediglich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Zudem sind die Behörden aufzufordern, sich über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Entsprechend ist auf Seite 16 der Vorentwurfsfassung der Begründung ausdrücklich niedergeschrieben: „*Die Ergebnisse der avifaunistischen Betrachtung werden nach deren Abschluss dokumentiert und entsprechend in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung umfassend eingestellt.*“ Zutreffend wird nebenstehend darauf hingewiesen, dass – anders als in den 2014 bis 2021 nachweislich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse das NABU und des LK ROW im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes – ein Brutversuch des Großen Brachvogels im Plangebiet festgestellt wurde. Dieser im laufenden Jahr dokumentierte erstmalige Brutversuch im Plangebiet wird im Zuge der Planung berücksichtigt und in den avifaunistischen Ausführungen sowie im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Dabei wird auch auf die Tatsache Bezug genommen, dass der erstmalige Brutversuch im Plangebiet in einer Entfernung von ca. 60 m zu der dort entlang der Straße Herwigshof (Flurstück 21/6) vorhandenen straßenbegleitenden Baumreihe erfolgte. Einer im Auftrage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein durch den NABU erstellten Untersuchung (Schutzgebietssystem für Brachvögel in Schleswig-Holstein – Bericht 2014, https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhusen/projekte/wiesenvoegel/grbrachvogel_schutzkonzept_bericht2014.pdf) ist zu diesem Aspekt zu entnehmen: *„Die Auswertung von 98 Brachvogelpunkten und den dazugehörigen 98 Zufallspunkten zur Brutzeit zeigte, dass Störkulissen wie Gehölze, Wälder, Wege und Gebäude in einer Entfernung von bis zu 600 m potenziell Brachvogelhabitate entwerten können.*“ Nach diesen Maßstäben besteht innerhalb des Plangebietes kein Habitat, welches den Habitatanforderungen des großen Brachvogels entsprechen würde und der aktuelle Brutversuch erfolgte in einem dem Grundsatz nach weniger geeigneten Bereich. Das Plangebiet weist insgesamt eine Breite von etwa 300 Metern auf und ist von vertikalen Strukturen in Form von straßenbegleitenden Baumreihen zumindest im Osten, Süden und Westen flankiert. Im Norden verläuft der Bahndamm mit einer mittleren Höhe von 1,5 bis 2 m über Geländeniveau. Die Tatsache, dass der Große Brachvogel das Plangebiet in den Jahren 2014 bis 2021 als Brutrevier gemieden hat, mag durchaus hiermit im Zusammenhang stehen. Das avifaunistische Gutachten wird der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung beigefügt und zur Auslegung gebracht.
Es ist nicht nachvollziehbar wieso das avifaunistische Gutachten aufgrund des nordöstlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet (Vorranggebiet Natura 2000) nicht mit Vorrang bearbeitet wurde. Die Aussage auf Seite 8 der Begründung „Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht den Entwicklungszielen und Nutzungsansprüchen nicht entgegen" ist für ein Vogelschutzgebiet unkorrekt.	Nachweislich der bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthaltenen Aussagen zur Avifauna ist deutlich dokumentiert, dass die avifaunistischen Aspekte durchaus mit Vorrang behandelt wurden. Dies ist auch weiterhin der Fall. Neben dem avifaunistischen Gutachten wurde auch zusätzlich eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung erarbeitet, die den Entwurfsunterlagen beigefügt wird. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. Der

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Planung generell entgegenstehende Auswirkungen bzw. Unverträglichkeiten konnten nicht festgestellt werden.
Zusätzlich ist der auf Seite 16 der Begründung erwähnte Umkreis von lediglich 500m um das Planungsgebiet für eine avifaunistische Untersuchung aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes vollkommen ungenügend.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des NABU der Untersuchungsradius von 500 m um das Planungsgebiet für die avifaunistischen Untersuchungen als unzureichend empfunden wird. Dem ist entgegen zuhalten, dass dieser Umkreis in direkter Absprache mit der bzw. nach Vorgabe durch die Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde LK Rotenburg (Wümme)) gewählt wurde.
Die Förderung des Wiesenvogelschutzprogramms mit dem Schwerpunktgebiet Tiste / Herwigshof wurde am 31.05.2022 einstimmig ohne Enthaltung vom Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für 10 Jahre verlängert. Es geht also auch um die dauerhaft ordnungsgemäße Verwendung von den bisher eingesetzten Geldern aus Ausgleichsmitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus diversen Planungsverfahren.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung steht einer ordnungsgemäßen Verwendung der bisher eingesetzten und künftig noch einzusetzenden Geldern aus Ausgleichsmitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus diversen Planungsverfahren nicht entgegen.
Insgesamt muss festgestellt werden, dass für die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste keine Untersuchung von Alternativen für diesen Standort vorliegt. So wurde u.a. auch das Planungsgebiet bei der in der Begründung auf Seite 10 angeführten im Rahmen der 54. FNP- Änderung durchgeführten Potenzialflächenanalyse nicht beurteilt. Eine Bewertung, ob an anderen Standorten in der Samtgemeinde Sittensen eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit geringeren Raumwiderstand möglich wäre, ist derzeit nicht möglich.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der darin ausgesprochenen Empfehlung wird nachgekommen, indem auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt wurde (positiver Ratsbeschluss zu diesem erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Die Tatsache, dass die für die 54. FNP-Änderung angewandten Kriterien aufgrund geänderter Rechtslage einer Überarbeitung bedürfen, ist in der Begründung bereits dargelegt.
Diese Standortbewertung ist allerdings insbesondere aufgrund der auf Seite 6 der Begründung dieses Planungsvorhabens angeführten geplanten Änderung des LROP für Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwingend notwendig. Aus der Formulierung „Vorbehaltgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden" kann keine generelle Freigabe für alle dieser Vorbehaltsgebiete abgeleitet werden. Es ist insbesondere vergleichend nach allgemein gültigen Kriterien zu prüfen, ob es geeignetere Flächen im Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Sittensen gibt. Bereits die Abgrenzungen der vorgestellten Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung lässt vermuten, dass die Flächenverfügbarkeit bisher das einzige Auswahlkriterium für die betroffenen Flächen war. Dies ist	Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sowie der damit verbundenen Standortalternativenprüfung sind daher bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung bzw. werden gemäß dem verabschiedeten Kriterienkatalog in diese eingearbeitet. Angesichts der übergeordneten planerischen Ebene des Flächennutzungsplanes wird auf eine erneute Darstellung bzw. Aufnahme der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Der Anregung wird insofern auf Ebene der übergeordneten Flächennutzungsplanebene entsprochen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
als Begründung mit Blick auf die Vorgaben und Ausrichtungen des RROP unzureichend. Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Planungsgebiet geschützte Grünlandbiotope befinden, die durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Für einen zielführenden Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.	Es ist zutreffend, dass sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Biotope festgestellt wurden. Diese nehmen einen untergeordneten Teil des Geltungsbereiches ein. Um diesen Sachverhalt sachgerecht abarbeiten zu können fand am 12.01.2023 ein gemeinsames Gespräch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Gemeinde, den Vorhabenträgern sowie dem zuständigen Planungsbüro statt. Im Zuge dessen konnte sich darauf verständigt werden, dass ein Antrag auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt werden kann. Seitens des Landkreises wurde ein positiver Bescheid des Antrages in Aussicht gestellt, wenn die Herstellung der Biotope innerhalb des Plangebietes, teilweise in direktem Anschluss der bereits bestehenden Biotope (vgl. Maßnahmenfläche II im Westen des Plangebietes) erfolgen kann. Lediglich das zentral im SO2 gelegene Biotop (GFF/GNF) muss für die angedachte Aufbringung der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Plangebiet in Gänze beseitigt werden. Dies kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden. Das im Westen gelegene Biotop (GNR) wird in Gänze erhalten. Im Osten befinden sich ein gesetzlich geschütztes GFF/GNF. Das Mischbiotop wird auf einer Fläche von insgesamt 5.216 m² überplant. Um einen Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops im Plangebiet zu erreichen, wurde im Entwurf nun die Maßnahmenflächen II festgesetzt. Diese stellt die Anlage des Biotoptyps GNF auf einer Fläche von 5.216 m² sicher. Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 sichert die Entwicklung des Biotoptyps GNF langfristig ab. Der Bebauungsplan wird hierzu um die Textliche Festsetzung 4.2 ergänzt. Neben der Absicherung der Herstellung der entsprechenden Biotope im Rahmen der Bauleitplanung, wird beim Landkreis parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren, ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt.

1.6 Landkreis Harburg

(Stellungnahme vom 03.08.2022)

Der Landkreis Harburg hat von den Unterlagen der oben genannten Bauleitplanung Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Die Lage des Solarparks befindet sich ausschließlich im Landkreis Rotenburg (Wümme), grenzt jedoch auf einer Länge von ca. 1000 m direkt an den Landkreis Harburg und hier an das Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Everstorfer Moor" sowie das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen". Das Vorhaben ist zwischen zwei Teilgebieten des vorgenannten EU-Vogelschutzgebietes geplant.

Die nebenstehenden Aussagen sind weitgehend korrekt, wenngleich etwas unpräzise. Tatsächlich verläuft die nördliche Grenze des Teilbereiches 2 der vorliegenden Planung auf einer Länge von knapp 700 m parallel zur Grenze des Naturschutzgebietes, ist von diesem jedoch zu großen Teilen durch die Bahntrasse der dort verlaufenden Güterbahn getrennt. Ein „direktes Angrenzen“ ist lediglich auf einer Länge von ca. 325 m gegeben. In östlicher Richtung hält das Plangebiet einen Abstand von 60 m zu den Schutzgebieten ein.

Durch die Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet sowie durch die Lage zwischen den Teilgebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Basis aktueller Kartierungen der Brut- und Gastvogelarten durchzuführen. Soweit das NSG „Großes Everstorfer Moor" für diese Kartierungen betreten werden muss, ist im Vorfeld von dem beauftragten Planungsbüro das Einvernehmen nach der NSG-Verordnung zu beantragen. Im NSG „Großes Everstorfer Moor" finden im Moorkernbereich mit Landesmittel umfangreichen Entkusselungen und Wiedervernässungen statt. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen darf durch die Planungen nicht in Frage gestellt werden.

Die nebenstehend zutreffend eingeforderten Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete werden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst, die den Entwurfsunterlagen beigefügt wird. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat bereits der zugeordneten 61. FNP-Änderung beigelegen. Zu dieser wurden bereits verschiedene Anregungen und Hinwiese vorgebracht, die nun im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 entsprechende Berücksichtigung finden werden. Es wird demnach die aktuellste FFH-Verträglichkeitsprüfung den Entwurfsunterlagen beigefügt.

Die Erkenntnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden durch die Brut- und Gastvogelerfassungen, die bereits erfolgt sind und für die gegenwärtig noch weitere ergänzende Erfassungen erfolgen, flankiert.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Stellt sich die Planung als realisierbar heraus, würden wir als eine mögliche Kompensationsmaßnahme eine Kammerung des Grenzgrabens (sog. Fanggraben) im Westen des Gebietes vorschlagen.	Für den Entwurf der Planunterlagen wurde in der Zwischenzeit ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 10.2.6 detailliert dar, welcher Kompensationsbedarf sich für das vorliegende Plangebiet ergibt und wie dieser gedeckt werden kann. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine externe Kompensation für die planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe im Geltungsbereich nicht notwendig, sondern ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich ist. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wird dem Landkreis damit im Rahmen der weiteren regulären Beteiligungsschritte zur Prüfung vorgelegt. Durch die Aufbringung der Freiflächen-PV-Anlagen im Plangebiet werden große Ackerflächen aus einer intensiven Nutzung genommen. Die derzeit auf diesen Flächen noch stattfindende Bodenbearbeitung wird eingestellt, so dass sich unter den Modultischen ein sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) entwickeln kann. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut *Boden* beträgt insgesamt 5.000 m². Die Entwicklung des *Sonstigen feuchten Extensivgrünlands (GEF)* unterhalb der Photovoltaikmodule wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde festgeschrieben. Durch die Nutzung als Extensivgrünland verringern sich die Pflanzenschutzmittel- und Düngemitteleinträge in den Boden. Zudem wird die Gefahr der Winderosion aufgrund der zu entwickelnden geschlossenen Vegetationsdecke deutlich verringert. Für die Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, welche vorher einer Ackernutzung unterlagen. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird sich der Boden auf der Kompensationsfläche unterhalb der Solarmodule naturnah entwickeln können. Der Umweltbericht, welcher in Kapitel 10.2.6 die genaue Kompensationsberechnung enthält, ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.
Die Flächen im Landkreis Harburg sind gem. Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung eingestuft und entsprechend empfindlich gegenüber technischen Überprägungen. Darüber hinaus sind Abstände zum Wald einzuhalten. Dies ist in den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Plangebiet nebst räumlichem Umfeld der Kategorie „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“ zuzurechnen. Die landschaftsbildprägende Wirkung der geplanten Anlage gegenüber den Flächen im Landkreis Harburg wird durch lineare Baumbestände entlang der nördlichen Grenze (Baumbestand südlich der Güterbahntrasse) und der östlichen Grenze (Baumreihe entlang

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	der dort verlaufenden Ackergrenze) weitgehend abgemildert, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im LK Harburg zu befürchten sind. Eine Stellungnahme des Forstamtes Sellhorn, welches für den Landkreis Harburg zuständig ist, wurde trotz Beteiligung des Amtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht abgegeben. Somit wurden seitens der zuständigen Fachbehörde keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung vorgetragen.
Der Landkreis Harburg unterstützt ausdrücklich Planungen und Maßnahmen für die Erzeugung erneuerbare Energien. Die Hinweise der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde sollen daher nicht der Verzögerung, sondern im besonderen Maße der Rechts- und Planungssicherheit der o.g. Bauleitplanung dienen. Der Landkreis Harburg sieht sich als betroffen an, so dass er davon ausgeht, dass er im weiteren Planverfahren und in den Zulassungsverfahren von den verfahrensführenden Stellen intensiv beteiligt wird. Es mutet seltsam an, dass der Landkreis Harburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit kurzer Beteiligungsfrist von nur zwei Wochen gar nicht beteiligt wurde, obwohl die Planung direkt an der Landkreisgrenze liegt.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde begrüßt den konstruktiven Ansatz des LK Harburg. Dieser wird im Rahmen der anstehenden formalen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt.
Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.	Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen.
1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Bremervörde- (Stellungnahme vom 25.07.2022)	
Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zur vorliegenden Planung im Folgenden Stellung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zu der hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer dem Ausbau der Erneuerbaren Energie grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.	Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde ein Kriterienkatalog entwickelt (positiver Ratsbeschluss für diesen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann.Im Zuge der Abarbeitung dieses Kriterienkataloges auf Ebene der Samtgemeinde erfolgt eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen städtebaulichen Belangen, so auch den Belangen der Landwirtschaft. Eine detaillierte Standortalternativenprüfung erfolgt demnach auf Ebene der Samtgemeinde, da der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung die weitere gemeindliche Entwicklung steuert. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind daher bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung bzw. werden gemäß dem verabschiedeten Kriterienkatalog in diese eingearbeitet. Angesichts der übergeordneten planerischen Ebene des Flächennutzungsplanes wird auf eine erneute Darstellung bzw. Aufnahme der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Der besseren Nachvollziehbarkeit halber sollen an dieser Stelle dennoch benannt werden, wie die nebenstehend vorgebrachten Anregungen und Hinweise auf Ebene der Samtgemeinde Berücksichtigung gefunden haben: Für die Samtgemeinde Sittensen mit der Mitgliedgemeinde Tiste ist aufgrund ihrer Topographie und ihrer vergleichsweise geringen Siedlungsdichte ein relevantes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik beizumessen. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf die Schonung von landwirtschaftlich hochwertigen Böden: Die Bodenstufen nach BK50 schwanken im Samtgemeindegebiet zwischen der Stufe 2 (sehr gering) und der Stufe 4 (mittel), das gesamte Samtgemeindegebiet ist zudem auch durchzogen von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG. Es kann vor diesem Hintergrund durchaus angenommen werden, dass die Samtgemeinde Sittensen verglichen mit anderen Landesteilen überproportional an der Erreichung der im NKlimaG fomulierten niedersächsischen Ziele zum Solarausbau zu beteiligen ist. Derzeit sind im Samtgemeindegebiet keinerlei großräumige Freiflächensolaranlagen errichtet. Aktuell gibt es lediglich Flächen bestehend aus fünf Teilbereichen und einer Gesamtgröße von ca. 21,5 ha entlang der BAB 1 (Gemeindegebiet Groß

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Meckelsen), auf denen gemäß der 54. Änderung des Flächennutzungsplans die Errichtung von großräumigen Freiflächensolaranlagen planungsrechtlich zulässig wären. Ob, wann und in welchem Umfang dort tatsächlich der Bau von Solaranlagen und damit die Stromerzeugung erfolgen wird, ist aktuell offen. Daher und vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der hieraus resultierenden Notwendigkeit, die Energieversorgung sicherzustellen, ist der rasche Zubau von erneuerbaren Energien – und damit als wichtiger Teil des Energiemixes – von Solarenergie prioritär zu fördern (vgl. § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Errichtung von Dachsolaranlagen und Konversionsflächen im Grundsatz durch die Samtgemeinde ebenfalls unterstützt werden. Es erscheint aber unrealistisch, auf diesem Wege maßgebliche Flächenanteile von Solarstromproduktion in einem überschaubaren Zeitraum tatsächlich umzusetzen. Es kann sich – auch im Sinne einer umweltverträglichen Standortsteuerung – anbieten, an einzelnen, geeigneten Standorten große Solarparks zu planen („Solarcluster“), wenn die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden. Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung der 61. FNP-Änderung aufgenommen.
Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.	Die vorliegende Planung behandelt explizit die Ermöglichung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG). Die auf Landesebene ebenfalls benannten Ziele für den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) NKlimaG wird die Gemeinde in Abstimmung mit der Samtgemeinde (diese trifft durch ihren Flächennutzungsplan und den nun am 23.03.2023 verabschiedeten Kriterienkatalog eine sachgerechte Standortentscheidung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen) in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise unabhängig von der hier gegenständlichen Bauleitplanung betreiben.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des steigenden Strombedarfs, z.B. für die Elektromobilität, die Errichtung von Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Idealerweise sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen — einschließlich agrarstruktureller Kriterien - vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgeschaltet werden.	Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Im Zuge der vorliegenden Planung wird im Parallelverfahren bzw. in einem zeitlich nahen Zusammenhang die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet. Im Zuge der 61. FNP-Änderung werden detaillierte Ausführungen zur Standortwahl des Geltungsbereiches zur Änderung des Flächennutzungsplanes getroffen. Angesichts dessen wird auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes auf die erneute Darstellung der Standortalternativenprüfung und Standortwahl verzichtet. Den nebenstehenden Anregungen zur kommunalen Steuerung wird somit bereits auf Ebene der 61. Flächennutzungsplanänderung entsprochen.
Im Falle der vorliegenden Planung kann das Konzept der Etablierung von Photovoltaik entlang der Bahntrasse nachvollzogen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anwendung des Standortkriteriums „Lage längs des Schienenwegs“ nachvollzogen werden kann.
Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Tiste mit einer Größe von insgesamt ca. 55 ha auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) vorgesehen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Aus unserer Sicht liegt keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 55 ha zu werten.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass vorliegend keine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. Andernfalls wäre keine Bauleitplanung durchzuführen, sondern eine Nutzung auf Grundlage der landwirtschaftlichen Privilegierung möglich.
Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.	
Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB) bislang vermissen. Dies gilt insbesondere für eine Alternativenprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z.B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlastenstandorte, ehemalig militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können.	Wie vorstehend bereits erläutert sind die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung aufgestellt wird. Im Zuge der Standortalternativenprüfung auf Ebene der Samtgemeinde finden ebenso die nebenstehende benannten Aspekt Berücksichtigung und unterliegen einer Prüfung. Ergänzend zu den nebenstehenden Aspekten fließen in die Alternativenprüfung auch die Maßgaben der Landesgesetzgebung ein, dass neben dem Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen eben auch der Ausbau von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen (im planungsrechtlichen Außenbereich) betrieben werden soll. Angesichts der detaillierten Standortalternativenprüfung auf Ebene der Samtgemeinde wird auf eine erneute Darstellung bzw. erneute Aufnahme der Alternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet.
Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die überplante Fläche gem. derzeit gültigem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt und demnach derzeit die Zielformulierung 4.2.13 aus dem derzeit gültigen LROP Niedersachsen greift, wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.	Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht aktuell. Wie bereits in den Unterlagen für die frühzeitigen Beteiligungsschritte hinterlegt wird die vorliegende Planung selbstverständlich auf dem aktuell anzuwenden Recht basieren. Das durch Verkündung nunmehr geänderte LROP (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt am 7. September 2022, Seite 521 ff.) weist das nebenstehend herangezogene entgegenstehende Ziel nicht mehr auf. Dies ist in Kapitel 4.1 der Begründung entsprechend wiedergegeben.
Sofern diese Vorgabe im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des LROP zu einem Grundsatz zurückgestuft wird, wäre dies Stand Entwurf jedoch weiterhin im Rahmen einer Soll-Vorschrift zu beachten.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Ungeachtet dessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug zur Größe von insgesamt ca. 55 ha im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen.	Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind, muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB.	Vonseiten der Gemeinde Tiste ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung. In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass der nebenstehend herangezogene § 181 BauGB auf Situationen abstellt, in denen ein Härteausgleich ggf. zu gewähren ist, wenn beispielsweise ein Pachtverhältnis mit Rücksicht auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aufgehoben oder enteignet worden ist. Solches ist vorliegend nicht vorgesehen. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt.
Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die ggf. auch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte.	Die Gemeinde ist sich des zunehmenden Nutzungsdrucks auf landwirtschaftliche Flächen durchaus bewusst. Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange muss die Gemeinde aber auch den § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 zur Kenntnis nehmen, welcher die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien betont und klarstellt, dass diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzustellen ist.
Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin*: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".*	Für den Entwurf der Planunterlagen wurde in der Zwischenzeit ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 10.2.6 detailliert dar, welcher Kompensationsbedarf sich für das vorliegende Plangebiet ergibt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine externe Kompensation für die stattfinden Eingriffe im Geltungsbereich nicht notwendig ist, sondern ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich ist. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wird dem Landwirtschaftskammer damit im Rahmen der weiteren regulären Beteiligungsschritte zur Prüfung vorgelegt. Die nebenstehend benannten Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG haben insofern entsprechende Berücksichtigung gefunden, als dass derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet für eine Kompensation herangezogen werden (Fläche für Maßnahmen I) im Süden

	des Geltungsbereiches. Darüber hinaus wurde die festgesetzte Grundflächenzahl in allen Sondergebieten auf ein mögliches Minimum reduziert, so dass je Sondergebiet lediglich 2 % der jeweiligen Gesamtfläche versiegelt werden können und es so zu keiner übermäßigen Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen wird. Sowohl innerhalb der Maßnahmenfläche I als auch unterhalb der PV-Anlagenmodule wird sich extensives Grünland entwickeln. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung, wenn auch nicht intensiver Natur bleibt demnach möglich.
Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.8 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (Stellungnahme vom 13.07.2022)	
Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterhaltungsverband Obere Oste für die Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach zuständig ist. Daher wurde gleichzeitig die Prüfung der Planunterlagen auch für diesen Verband vorgenommen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste und des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach sind durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches/Geltungsbereiches die Gewässer II. Ordnung „Herwigskanal" und die Verbandsgewässer III. Ordnung „Graben hinter der Bahnlinie" und „Stichgraben Schuppenhorn" verlaufen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belanges des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 „Obere Oste“ von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind.
Der Unterhaltungsverband Obere Oste und der Wasser- und Bodenverband Kalber Bach fordern grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzungen, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an die Gewässer erfolgen darf. Gemäß § 6 der Verbandssatzungen fordern der Unterhaltungsverband und der Wasser- und Bodenverband entlang der Wasserläufe einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellem Gerät entlang der Wasserläufe möglich bleibt.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für das Gewässer II. Ordnung Herwigskanal sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bereits vorgesehen, sodass eine Erhaltung und künftige Bewirtschaftung wie im Bestand gewährleistet ist. Bei den beiden Gewässern III. Ordnung handelt es sich nachweislich der beigefügten Kartographischen Darstellung um zwei Gräben an der nördlichen Grenze des Teilbereichs 1 im Verlauf des Flurstücks 41/2 und der westlichen Grenze des Teilbereichs 3 im Verlauf der Flurstücke 42/4 und 43/3.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Die Baugrenzen werden im Bebauungsplan so festgesetzt, dass dein Räumstreifen von 5 m zwischen Böschungsoberkante und baulichen Anlagen sicher eingehalten wird. Der Anregung wird entsprochen.
1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 14.07.2022)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Telekom derzeit nicht berührt sind.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Telekom wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und der nebenstehenden Bitte wird insofern entsprochen.
1.10 ExxonMobil (Stellungnahme vom 13.07.2022)	
Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ExxonMobil Production von der vorliegenden Planung nicht betroffen ist.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.11 EWE Netz GmbH (Stellungnahme vom 12.07.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Hinweis: Nach Auskunft des Vorhabenträgers hat dieser bereits selbst eine Ermittlung aller betroffenen Betreiber von Kabel- und Rohrleitungen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro vornehmen lassen, welches einen Plan mit allen Leitungen erstellt hat und laufend pflegt. Hierbei wurden auch detaillierte Rückmeldungen aller betroffenen Betreiber eingeholt. Die in Erstellung befindliche Vorhabenplanung für die verbindliche Planungsebene berücksichtigt bereits diese informell eingeholten Leitungsauskünfte.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass lese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten. Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen sind.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die EWE wird durch die Samtgemeinde Sittensen weiterhin im förmlichen Verfahren beteiligt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.12 Gasunie (Stellungnahme vom 22.07.2022)	
Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Leitungen der Gasunie Deutschland befinden. Die Erdgashochdruckleitung ist im Bebauungsplan verzeichnet und liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-65	(siehe oben)
Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.	(siehe oben)
Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.	(siehe oben)
Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel.: 0 800 / 69 666 96.	
Auflagen:	
Solarpark	
• Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.	Im Entwurf des Bebauungsplanes werden zwei Hauptversorgungsleitungen „unterirdisch-Gas“ festgesetzt. Diese Festsetzung zeigt u.a. den vorhandenen Bestand und Verlauf der Leitungstrasse der Gasunie. Um die vorhandenen Leitungen in Ihrem Bestand nicht zu beeinträchtigen werden diese per zeichnerischer Festsetzung aus der überbaubaren Fläche ausgespart. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, entlang derer ebenfalls ein Teilstück der Trasse verläuft wird eine Fläche für Maßnahmen I festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche wird ein extensives Grünland zu entwickeln sein.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Das extensive Grünland wird 1–2-mal jährlich gemäht. Die Fläche wird insofern zukünftig nicht intensiver genutzt als bislang. Es findet durch die Nutzung als extensives Grünland demnach keine Bebauung oder Versieglung statt. Die Leitungstrasse der Gasunie wird demnach durch die vorstehend benannten Maßnahmen in ausreichendem Maße berücksichtigt und gleichsam geschützt.
• Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
• Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.	(siehe oben)
• Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.	(siehe oben)
• Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.	(siehe oben)
• Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.	
• Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Tatsächlich ist vorgesehen, im Verlauf der vorhandenen Leitungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von extensiver Grünlandnutzung durchzuführen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mit einer unveränderten Nutzung und Zugänglichkeit der Leitungen kollidieren.
Versorgungsleitungen	
• Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
• Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.	(siehe oben)
• Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.	(siehe oben)
• Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.	(siehe oben)
• Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
• Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.	(siehe oben)
• Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.	(siehe oben)
Kosten:	
• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	(siehe oben)
Aktuell betroffene Anlagen:	

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	BP 81, BP 82, BP 83

	Die nebenstehend benannte Leitung wird in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung „unterirdisch-Gas“ festgesetzt.
• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	(siehe oben)
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.13 GASCADE Gastransporte GmbH (Stellungnahme vom 20.07.2022)	
Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH auch im Name der nebenstehend benannten Unternehmen / Leitungsträger abgegeben wird.
In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung GBP Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 640 607-2463 E-Mail: plananfragen@gasunie.de	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 22.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben.
Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 22.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die nebenstehend benannte Leitung wird in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung „unterirdisch-Gas“ festgesetzt.

Nr.	Typ	Name (bar)	DN	MOP	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas-leitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	WINGAS GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 07.04/M bis 07.06/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.	(siehe oben)
Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	
• Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen. • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.	Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung werden die Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung dieser erfolgt, wie bereits zuvor beschrieben, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zeigt diesbezüglich auf, dass die geplanten Photovoltaikmodule innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche bleiben. Dementsprechend wird der nebenstehenden Anregung gefolgt. Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet befindlichen Leitungstrassen kann ausgeschlossen werden.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
• Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
• Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.	
• Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60" als Mindestanforderung zu berücksichtigen.	(siehe oben)
Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m2) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.	(siehe oben)
Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.	(siehe oben)
• Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.	(siehe oben)
• Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.	(siehe oben)
• Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
• Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.	(siehe oben)
Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.	(siehe oben)
Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.	(siehe oben)
• Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.	(siehe oben)
• Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.	(siehe oben)
Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.	
• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.	(siehe oben)
Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.	Es ist vorgesehen, im Verlauf der vorhandenen Leitungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von extensiver Grünlandnutzung durchzuführen. Entsprechende Festsetzungen zur extensiven Grünlandnutzung sind in Nr. 4.1 Bestandteil der Textlichen Festsetzungen. Somit ist an dieser Stelle

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mit einer unveränderten Nutzung und Zugänglichkeit der Leitungen kollidieren.
	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.	(siehe oben)
• Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.	(siehe oben)
• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.	(siehe oben)
• Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.	(siehe oben)
• Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.	(siehe oben)
• Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Für den Entwurf der Planunterlagen wurde in der Zwischenzeit ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 10.2.6 detailliert dar, welcher Kompensationsbedarf sich für das vorliegende Plangebiet ergibt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine externe Kompensation für die stattfinden Eingriffe im Geltungsbereich nicht notwendig ist, sondern ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich ist. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wird der Gascade damit im Rahmen der weiteren regulären Beteiligungsschritte zur Prüfung vorgelegt.
Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ermöglichung konkreter Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Die Gascade wird am vorliegenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 10 weiterhin förmlich beteiligt.
Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	Die aus den angefügten Bestandsplänen ersichtlichen Leitungen werden nachrichtlich in die in der Planzeichnung aufgenommen.
1.14 TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 18.07.2022)	
Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorliegende Planung keine Belange der Tennet TSO betroffen sind. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass Planungen im Geltungsbereich oder dessen Umgebung seitens der Tennet weder eingeleitet, noch beabsichtigt sind.
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen und die Tennet TSO nicht weiter am Verfahren beteiligt.
1.15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 30.08.2022)	
Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Tiste"; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; (Scoping-Verfahren)	
Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.	Gerne stellt die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen via E-Mail als PDF zur Verfügung. Die im Zuge dieser Beteiligung übersandten Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Eine Aufbereitung der Planunterlagen nach individuellen Dateiformatwünschen oder Angaben zur Gestaltung der Anschreiben, stellt schlussendlich einen nicht zumutbaren Aufwand für die Gemeinden dar, so dass der nebenstehenden Bitte nicht gefolgt wird.
Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.	Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird im Rahmen der weiteren regulären Beteiligungsschritte erneut beteiligt werden.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Boden	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden. Demzufolge geben wir im Folgenden einige Hinweise zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen und weitere fachliche Empfehlungen zur weiteren Prüfung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage	Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und der Entwurfsfassung der Planung ein Umweltbericht angefügt, welcher unter anderem auch das

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Schutzgut Boden sachgerecht abhandelt. Die nebenstehend angeführten Standard-Kartenwerke finden dabei Verwendung.
Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten — u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	(siehe oben)
Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Um eine Torfmineralisation und die daraus folgende Treibhausgasemission in entwässerten Moorböden zu stoppen, empfehlen wir die Prüfung, ob eine Wiedervernässung der Moorböden im Plangebiet umgesetzt werden kann. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die kohlenstoffreichen Böden werden durch die Aufgabe der intensiven Landwirtschaft eher gefördert. Eine Beeinträchtigung droht nicht. Es handelt sich vielmehr um einen Vorteil des Standortes, dass er die beschriebenen Kohlenstoffspeicherfunktionen aufweist.
In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und — wenn möglich — in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Für die Pfähle/Stützen zur Befestigung der Anlagen empfehlen wir abhängig von deren Materialbeschaffenheit die Prüfung, ob diese durch den Kontakt mit Boden und (Grund-)Wasser Schadstoffe abgeben können (z.B. infolge von Korrosion).

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in

(siehe oben)

Ein unnötiger Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Rahmen der vorliegenden Planung durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl, die in jedem Sondergebiet lediglich die Versiegelung von 2 % der jeweiligen Sondergebietsfläche zulässt, vermieden. Für den sich daraus ergebenen Eingriff in das Schutzgut Boden, wurde eine detaillierte Kompensationsbilanz im Umweltbericht aufgestellt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch die Herstellung eines extensiven Grünlandes innerhalb der Maßnahmenfläche I im Süden des SO 2 kompensiert. Der Umweltbericht, welcher in Kapitel 10.2.6 die genaue Kompensationsberechnung enthält, ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Die WINGAS GmbH wurde im laufenden Verfahren über die GASCADE Gastransport GmbH beteiligt und die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH direkt. Die betreffenden Leitungen in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung „unterirdisch-Gas“ festgesetzt und liegen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Sie sind zudem teilweise überlagert durch Flächen, auf denen dauerhaft eine extensive Grünlandbewirtschaftung (ohne tiefwurzelnden Bewuchs) durchzuführen ist.

Der Anregung wird gefolgt.

(siehe oben)

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
			Betrieb
Erdgastransportleitung 15 Achim - Eckel/ Abs. Bötersen - Eckel	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL)	NEL Gastransport GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 32 Achim - Heidenau	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

(siehe oben)

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gern. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gern. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gern. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheidereielbeg.niedersachsen.de.

Das Plangebiet nebst Umgebung weist auf dem NIBIS-Kartenserver keinerlei Darstellungen zum Thema Bergbau und dessen Unterkategorien auf.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.

Auf der angegebenen Homepage werden keine Salzabbaugerechtigkeiten für das Plangebiet benannt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBEG keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen sind.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.16 Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde und Zeven e.V. (Stellungnahme vom 26.08.2022)	
Als Interessenvertretung unserer Mitglieder für die Landwirtschaft möchten wir zum einen auf die Stellungnahme der Ortsvertrauensleute vor Ort hinweisen (s. Anhang).	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Zum anderen möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien, unabhängig der Zuordnung im Raumordnungsverfahren (z.B. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) und der Gebietskulissenausweisung (z.B. benachteiligte Gebiete) im Einzelnen betrachtet werden muss, bestenfalls mit der Unterstützung der LWK Niedersachsen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ihre Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan abgegeben, siehe Stellungnahme unter der fortlaufenden Nummer 1.7. Im Zuge dessen wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert, die eine Änderung der Plankonzeption bedeuten würden.
Die örtliche Betroffenheit der Grundeigentümer, Verpächter und Pächter für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort, sind im Einzelnen individuell abzuklären und mit all den genannten Parteien zu erörtern.	Durch die vorliegende Bauleitplanung erwächst keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt. (Hinweis: Vonseiten des Vorhabenträgers wurde mitgeteilt, dass bereits vertragliche Abreden mit allen Eigentümern und Pächtern im Plangebiet bestehen.)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Vor der Flächenentnahme, aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion, ist eine Alternativfindung für alle beteiligten Parteien Grundvoraussetzung, auch und insbesondere im Hinblick auf die betriebliche Existenz.	Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde ein Kriterienkatalog entwickelt (positiver Ratsbeschluss für diesen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Dieser dient h im Grundsatz zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich. Die benannte Alternativenprüfung auf Ebene der Samtgemeinde erfolgt unter Ansatz städtebaurechtlich relevanter Kriterien. Die Prüfung etwaiger betrieblicher Auswirkungen ist nicht Gegenstand dieser Kriterien. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich einerseits aus der vorliegenden Planung kein „Veräußerungszwang“ etwaig benötigter Nutzflächen ergibt und andererseits umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet sowie in der Samtgemeinde verbleiben und für die Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen werden. Auf eine erneute Darstellung bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes wird aus den vorstehend benannten Gründen verzichtet.
<u>Stellungnahme zum Solarpark in Tiste</u> Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist ein wichtiges und richtiges Ziel in Niedersachsen. Gleichzeitig spielt die Landwirtschaft in Niedersachse und gerade im Landkreis Rotenburg/Wümme eine wichtige Rolle, wie auch im Vorentwurf unter Punkt 3.2.1.01 aufgeführt wird.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Vorentwurf wird festgestellt, dass die Erzeugung von Solarstrom einer landwirtschaftlichen Nutzung an dem Standort vorzuziehen ist, da der Standort in einem sog. benachteiligten Gebiet liegt und auch der Boden nicht besonders fruchtbar ist und damit nicht schützenswert ist.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Es stimmt, dass die Bodengüte an vielen Stellen in der Samtgemeinde Sittensen nicht besonders hoch ist, es hat die Betriebe aber nicht davon abgehalten, sich immer weiter zu entwickeln. Landwirtinnen stellen sich auf die natürlichen Gegebenheiten an ihrem Standort ein und gestalten ihre Betriebe danach. Oft ist es so, dass die Tierhaltung an „schlechteren" Standorten zum Betriebseinkommen der Landwirtinnen maßgeblich beiträgt. Genau solche Betriebe gibt es viele in der Samtgemeinde.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Aussage, dass es sich bei der Planung um eine relativ große Fläche handelt, wird im Grundsatz zugestimmt. Wie bereits zuvor ausgeführt, sind die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Für sie ist es wichtig, dass sie ausreichend Fläche bewirtschaften, damit, vor allem bei Milchviehbetrieben, genug Futter für die Tiere produziert werden kann. Außerdem muss ausreichend Fläche vorhanden sein, damit Gülle oder Mist sinnvoll als wertvoller Dünger ausgebracht werden können und nicht als ‚Abfallprodukte" angesehen werden, weil die Fläche zu knapp ist. Mit einer Größe von 50 ha wird viel Fläche aus der Landwirtschaft entnommen.	Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass die alternative Standortprüfung durch die Samtgemeinde Sittensen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits erfolgt ist. Die Gemeinde ist sich des zunehmenden Nutzungsdrucks auf landwirtschaftliche Flächen durchaus bewusst. Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange muss die Gemeinde aber auch den § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 zur Kenntnis nehmen, welcher die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien betont und klarstellt, dass diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzustellen ist.
Weiterhin wird in dem Vorentwurf aufgeführt, dass in unmittelbarer Nähe gleichwertige oder sogar bessere Böden der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Wenn man die Landwirtschaft insgesamt als Einheit betrachtet, mag das stimmen. Allerdings muss auch dazu gesagt werden, dass das für die Betriebe, die durch den Solarpark ihr Land dort nicht mehr weiter bewirtschaften können, keine Rolle spielt. Sie können nicht auf diese Flächen zurückgreifen, da diese schon von anderen Landwirtinnen bewirtschaftet werden. Es ist außerdem nicht immer so, dass die Landwirt*innen selbst bestimmen können, ob sie ihre bewirtschafteten Flächen für einen Solarpark zur Verfügung stellen. Viele Flächen sind verpachtet und allein der Besitzer entscheidet, ob die Fläche zum Solarpark gehören soll oder nicht. Da die Flächenpacht im Solarpark um einiges höher ist als bei der Verpachtung an Landwirte, entscheiden sich die Besitzer häufig für den Solarpark.	Vonseiten der Gemeinde ist darauf hinzuweisen, dass durch die Aufstellung einer Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt. Die Tatsache, dass ggf. die finanziellen Interessen der Flächeneigentümer mit den dokumentierten städtebaulichen Zielsetzungen übereinstimmen spricht im Kern nicht gegen die vorgesehene Planung.
Im Vorentwurf steht: „Die zu installierenden Photovoltaikmodule können im Bedarfsfall nach Nutzungsaufgabe - anders als beispielsweise bei einer Errichtung von Produktions- und Lagerhallen - schnell wieder rückgebaut und die Fläche dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden." Ob die Flächen jemals wieder landwirtschaftlich wie vorher genutzt werden können, steht noch überhaupt nicht fest. Man kann noch nicht sagen, welche Pflanzen sich dort durch die extensive Nutzung etablieren und ob die in 20 oder 30 Jahren schützenswert sind, so dass die landwirtschaftliche Nutzung dort stark eingeschränkt oder gar verboten wird. Außerdem wird nicht eine Lagerhalle weniger gebaut, weil es den Solarpark gibt. Im Gegenteil, in der Samtgemeinde werden jedes Jahr neue	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass PV-Module andere bauliche Auswirkungen haben als massive Gebäude. Der nebenstehend angesprochene Umstand, dass sich im Laufe der Zeit Strukturen entwickeln können, die künftig unter Schutz gestellt werden könnten, ist zwar spekulativ, aber nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies gilt allerdings auch für andere Nutzungsformen und kann nicht grundsätzlich als Argument gegen die vorliegende Planung verwendet werden. Gleiches gilt für die Feststellung, dass jeglicher Flächenverlust für die Landwirtschaft schwer verträglich ist. Die Belange der Landwirtschaft werden in jedem Fall voll umfänglich in die Planung eingestellt. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung (Kapitel 4 und 6) enthalten und werden weiter vertieft.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Häuser, Straßen und Hallen gebaut. Mit diesem Flächenverlust muss die Landwirtschaft zusätzlich klar kommen. Es ist auf jeden Fall wünschenswert, Neubauten und auch vorhandene Gebäude mit Solarmodulen auszurüsten.	Die vorliegende Planung behandelt explizit die Ermöglichung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG). Die auf Landesebene ebenfalls benannten Ziele für den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) NKlimaG wird die Gemeinde Tiste in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Sittensen in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise unabhängig von der hier gegenständlichen Bauleitplanung betreiben.
Ein Problem kann sich durch die extensive Nutzung ergeben: Das Jakobskreuzkraut verbreitet sich oft auf solchen Flächen und „befällt" dann auch Nachbarflächen. Es ist giftig und behält seine Giftigkeit auch im konservierten Futter. Der Betreiber sollte dafür sorgen, dass die Flächen regelmäßig kontrolliert werden, damit man frühzeitig eingreifen kann.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Planumsetzung. Die Gemeinde wird den Vorhabenträger frühzeitig für die Thematik sensibilisieren.
Im Vorentwurf wird von einer „befristeten Inanspruchnahme" der Flächen gesprochen. Diese Frist beträgt 20-30 Jahre. Das ist in der Landwirtschaft eine ganze Generation. Während dieser Zeit wird auf einem Familienbetrieb viel entschieden: Wird der Hof weiter geführt oder nicht, investieren wir oder nicht. Es kann nicht auf diese Flächen gewartet werden. Auf den Familienbetrieben werden die Dinge JETZT entschieden.	Die Gemeinde ist sich des zunehmenden Nutzungsdrucks auf landwirtschaftlichen Flächen durchaus bewusst. Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange muss die Gemeinde aber auch den § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 zur Kenntnis nehmen, welcher die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien betont und klarstellt, dass diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Abwägung einzustellen ist. Dennoch ist es der Gemeinde im Zusammenspiel mit der Samtgemeine besonders wichtig, dass Standortentscheidungen nachvollziehbar begründet werden können. Um diesen Aspekt sicher zu stellen wurde auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt (positiver Ratsbeschluss für diesen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Dieser dient im Grundsatz zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich. Im Zuge der Abarbeitung dieses Kriterienkataloges auf Ebene der Samtgemeinde erfolgt eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen städtebaulichen Belangen, so auch den Belangen der Landwirtschaft. Darüber hinaus bezieht die Gemeinde in ihre Abwägung ebenso die weiteren, nebenstehend angesprochenen Thematiken mit ein, genauso wie beispielsweise

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	auch die durch das NKlimaG hinterlegte Notwendigkeit, in einem eng gesteckten Zeitraum erhebliche Anstrengungen zur Erzeugung regenerativer Energie nicht nur auf dem Papier, sondern ganz real umzusetzen. Schlussendlich wird eine Abwägungsentscheidung zu treffen sein. Die bisherigen Erkenntnisse lassen keine Gründe erkennen, welche die vorliegende Planung grundsätzlich infrage stellen. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Die Erkenntnisse der noch ausstehenden förmlichen Verfahrensschritte werden aber noch in die Planung mit einfließen. Das Landvolk wird im Zuge jener Verfahrensschritte unter Vorlage der ergänzten Entwurfsunterlagen erneut beteiligt.
*Hinweis Instara: In der Stellungnahme des Landvolkes vom 26.08.2022 werden die nachfolgenden Ausführungen der Begründung der vorliegenden Planung wiedergegeben. Die **Hervorhebungen (fett)** in den nachfolgenden Ausführungen der Begründung sind seitens des Landvolkes erfolgt.*	
3.1.1 01 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen. Die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) und der im Plangebiet vorhandene Waldbestand werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Grünlandflächen bleiben in ihrer klimaökologischen Funktion weitgehend erhalten. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Schutzgebiet auswirken.	Die nebenstehenden Ausführungen der Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3.1.2 Natur und Landschaft	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
3.1.2. 01 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.	
3.1.2. 02 Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.	(siehe oben)
3.1.2.04 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.	(siehe oben)
Die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) sind als Biotopverbundgebiet und zugleich als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Sie werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt oder beeinträchtigt. Mit dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf die Moorflächen auswirken.	
3.1.3 01 Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000" Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.	(siehe oben)
Die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) sind als Vorranggebiet Natura 2000 gekennzeichnet. Sie werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt oder beeinträchtig. Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht den Entwicklungszielen und Nutzungsansprüchen nicht entgegen. Mit der vorgesehenen Nutzung sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Vorranggebiet auswirken.	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	(siehe oben)
3.2.1. 01 **Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung.** Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.	
3.2.1.02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	(siehe oben)
Das Plangebiet ist nahezu flächendeckend als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Der obenstehend zitierte Grundsatz der Raumordnung ist insofern unmittelbar berührt Eine Beeinträchtigung der Eignung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft durch die künftig zulässige Nutzung ist nicht auszuschließen.	(siehe oben)
Des Weiteren wird - vorbehaltlich seiner Verabschiedung - das in Änderung befindliche LROP für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) vorsehen, dass die Anlagenleistungen, die in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden, in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden müssen und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft hierfür nicht in Anspruch genommen werden sollen. Soweit wie vorliegend die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorgesehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete dadurch charakterisiert, dass sie bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrieren-	

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
den raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung ist somit zwar konkret, aber inhaltlich nicht (strikt) bindend, sondern in der Abwägung unter erhöhtem Rechtfertigungsdruck überwindbar. Diese Abwägung der Belange ist im Rahmen der Bauleitplanung zu leisten	
Nach Auffassung der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Tiste ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens gegeben; ebenso ist am konkreten Standort in der Abwägung **die geplante Nutzung zur Erzeugung von Solarstrom gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzuziehen, zumal der Standort in einem sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet** i.S.d. Niedersächsische Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten (Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung- NFSVO) hegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich benachteiligte Flächen i.S.d. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABI. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABI. (EG) Nr. L 72, S. 1). Auf die Liste zu den benachteiligten Gebieten in der überarbeiteten Fassung der Richtlinie 861465/EWG vom 13.03.1997 wird verwiesen, welche auf Seite 29 die Gemeinde Tiste explizit aufführt	
Im Einzelnen:	(siehe oben)
Die Nutzbarkeit der hier gegenständlichen Flächen für die Landwirtschaft ist - erkennbar unter anderem durch die im Zuge der Biotoptypenkartierung festgestellten Flutrasenarten - durch die oberflächennahen Grundwasserstände eingeschränkt	(siehe oben)
Entsprechend der in der Begründung des RROP 2020 enthaltenen Erläuterungen wurden (unter anderem) folgende Kriterien bei der Kategorisierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft angewendet:	(siehe oben)
hohes standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial	(siehe oben)
hohe wirtschaftliche Leitungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	
Bodenfeuchte	(siehe oben)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Das vorliegende Plangebiet ist angesichts der im RROP 2020 in Bezug genommenen fachlichen Karten tatsächlich aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit als Vorbehaltsgebiet eingestuft worden. Die beiden weiteren Aspekte	
Bodenfeuchte / hohes standortbezogenes, natürliches Ertragspotenzial liegen hier nicht vor.	(siehe oben)
Die weitere Auswertung des Landschaftsplanes sowie der Niedersächsischen Umweltkarten zum Boden lässt erkennen, dass dem Plangebiet im Grundsatz keine herausragenden landwirtschaftlichen Eigenschaften beizumessen sind. Im Plangebiet sind nach Angaben der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) folgende drei Bodentypen vorhanden:	
Mittlerer Gley-Podsol (überwiegender Anteil des Plangebietes),	(siehe oben)
Tiefer Gley mit Erdniedermooraufl age (nördliche Teilbereiche des Plangebietes)	
Tiefes Erdniedermoor (nördliche Teilbereiche des Plangebietes).	
Diese drei Bodentypen gehören laut Fachkarte BK50 nicht zu den schutzwürdigen Böden von Niedersachsen und zählen demnach auch nicht zu den, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. **Die Böden im Plangebiet weisen insofern aus fachlicher Sicht insgesamt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.**	(siehe oben)
Auch die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird nach Angaben der BK50 als „gering" eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) hat in den nördlichen, moorigen Bereichen des Plangebietes den Wert 7 (schwach feucht), wonach die Nutzung als Wiese und Weide zwar geeignet, aber diese Bereiche für eine Intensivweide oder Acker nur bedingt nutzbar sind, da es im Frühjahr hierfür zu feucht ist. Das übrige Plangebiet mit dem Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol" hat die bodenkundliche Feuchtestufe 6 (stark frisch), womit es auch hier bei einer intensiven Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht sein kann.	

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Insgesamt kann festgehalten werden, dass Flächen vergleichbarer und besserer Qualität im räumlichen Umfeld vorhanden sind, sodass hinreichende landwirtschaftliche Produktionsflächen weiterhin gegeben sein werden.	(siehe oben)
Entsprechend der Systematik des Bundesgesetzgebers (EEG 2021) ist die Nutzung von Flächen längs von Schienenwegen bevorzugt zu fördern.	
Die zu installierenden Photovoltaikmodule können im Bedarfsfall nach Nutzungsaufgabe - anders als beispielsweise bei einer Errichtung von Produktions- und Lagerhallen - schnell rückgebaut und die Fläche dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden.	
Der befristeten Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf schwach ertragfähigen landwirtschaftlichen Flächen mit geringer natürlicher Ertragfähigkeit steht die Erforderlichkeit eines zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber sowie ein Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik zur Erreichung der Klimaschutzziele in Niedersachsen: Gemäß den Klimaschutzzielen des Bundes soll bis 2030 deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 GW erreicht werden (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Begründung, Teil B 67 Klimaschutzplans 2050, Stand 2019). Mit dem geplanten Vorhaben kann in der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Tiste ein weiterer Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.	(siehe oben)
Bei einem konsequenten Verzicht auf den Rückgriff auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft wäre in der Gemeinde Tiste - auch nachweislich der durch die Samtgemeinde im Rahmen der 54. FNP-Änderung durchgeführten Potenzialflächenanalyse - hingegen praktisch keine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik möglich.	(siehe oben)
In der Zusammenschau überwiegen nach Auffassung der Samtgemeinde und der Gemeinde die Argumente, die für eine Nutzung der in Rede stehenden Flächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie sprechen.	

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.17 Industrie- und Handelskammer Stade (Stellungnahme vom 29.08.2022) Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Stade keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen. Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen und die IHK im Zuge der weiteren Beteiligungsschritte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.
1.18 Forstamt Rotenburg (Stellungnahme vom 31.08.2022) In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Rotenburg als Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis. Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein ca. 1.800 m² großer Erlenbestand, welcher Wald im Sinne des § 2 NWaldLG darstellt. Dieser wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst und als Wald festgesetzt. Eine dementsprechend erforderliche Auseinandersetzung mit den Waldbelangen lässt sich in der Folge aus den Unterlagen jedoch nicht erkennen. Entsprechend des RROP des Landkreises Rotenburg soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass keinerlei Abstand zwischen Baugrenze für Photovoltaik (PV) und dem Waldgebiet eingeplant ist.	Wie nebenstehend zutreffend festgestellt ist der betreffende Waldbestand bereits dokumentiert. Zum einen wird das Kapitel 4.1 um Aussagen zum Umgang mit dem nebenstehend angeführten Grundsatz der Raumordnung ergänzt. Zum anderen werden die Festsetzungen südlich des Waldes so angepasst, dass zwischen der Waldfläche sowie der im südlichen Anschluss angedachten Fläche zur Aufbringung der PV-Freiflächenmodule eine Fläche für Maßnahmen mit einer Mindestbreite von 30,0 m festgesetzt wird. Bei dem gewählten Abstand von 30,0 m handelt es sich um eine so genannte Baumfalllänge. Dieser Abstand ist an dieser Stelle nach Auffassung der Gemeinde ausreichend. Bei dem im Zuge der Raumordnung benannten Abstand von 50 m zwischen Waldflächen und einer Bebauung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Ein Grundsatz der Raumordnung ist wiederum der Abwägung zugänglich. Gemäß § 2 des EEG gilt: *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas neutral und sollte die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Die Gemeinde räumt in diesem Sinne

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Insofern bestehen aus waldrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben im Bereich des Waldbestandes, da ergänzend zu den Vorgaben des RROP zum Schutz von Waldrändern weitere Konflikte hinsichtlich einer direkten Bebauung mit Photovoltaik gesehen werden:	der Gewinnung solarer Energie einen Vorrang gegenüber dem nebenstehend benannten Grundsatz der Raumordnung ein. Die Gemeinde teilt die Bedenken aus den vorstehend und nachfolgend erläuterten Gründen nicht.
1. Schattenwurf. Da von dem Baumbestand Schattenwurf ausgeht und damit eine 100% Auslastung der Anlagen verhindert wird, sind hier Konflikte vorprogrammiert.	Die nebenstehend angesprochene Thematik des Schattenwurfs ist vorliegend nicht relevant, da das betreffende Waldstück sich nördlich der geplanten PV-Anlage befindet.
2. Verkehrssicherung: Wie die Vergangenheit gezeigt hat, können auch gesunde Bäume bei Windereignissen umfallen und die Anlagen beschädigen. Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer des Waldes begründet sich im heranbauen an den Waldrand nicht.	Dieses Risiko wäre vom Vorhabenträger zu tragen. Dieser wird im Bedarfsfall im Rahmen des Durchführungsvertrages einen Haftungsverzicht erklären. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die eingehaltene Knicklänge unmittelbare Konflikte ausschließen wird.
3. Brandgefahr: Aufgrund der immer deutlicher werdenden Klimaauswirkungen ist insbesondere vor dem Hintergrund des Brandschutzes eine wechselseitige Gefährdung von Wald und PV Anlage auszuschließen.	Eine erhöhte Brandgefahr durch den Betrieb einer Solaranlagen wird nicht gesehen. Unmittelbar angrenzend an den Wald befindet sich eine Hofanlage, die im Zuge ihres Betriebes im Zweifelsfall eine höhere Brandgefahr für den Wald bedeuten würde. Darüber hinaus verhindert die eingehaltene Baumfalllänge von 30,0 m eine unmittelbare Beeinträchtigung des Waldes bzw. der Solarmodule.
Fazit: Die Waldbelange sind abzuarbeiten und im entsprechende Abstände zum Wald einzuplanen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Wie vorstehend erörtert, werden die erforderlichen Abstände zu denen von der Planung betroffenen Waldflächen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung eingehalten. Der Entwurf der Begründung enthält ein Kapitel, in welchem die Waldbelange detailliert betrachtet werden. Der Anregung wird somit gefolgt.
2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN	

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
2.1 Einwender Nr. 1 (Stellungnahme vom 28.08.2021) Im Zuge des derzeitigen weltweiten Wandels im Bereich des Nahrungs- und Mobilitätsbedarfs ist eine schnelle und realistische Umsetzung zur Bewältigung der Probleme erforderlich. Gleichwohl sind bei der Planung des in Rede stehenden PV-Parks aus meiner Sicht nachfolgende Dinge zu beachten und stellen bei der Gesamtschau ein so hohes Konfliktpotential dar, dass von der weiteren Planung bereits im jetzigen Stadium abgesehen werden sollte. In Verbindung mit einem Kriterienkatalog für die Samtgemeinde Sittensen sollten dazu alternative Standorte geprüft werden. **Diese befinden sich überwiegend im Bereich der BAB A1 (Gemeinde Kalbe, Lengenbostel-Freetz, Tiste, Hamersen und Groß Meckelsen) und eine Alternativenprüfung wird hiermit angeregt.**	Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die dort zutreffend benannten weltweit relevanten Thematiken können - auch mit Blick auf die vorliegende Planung - auch um die Aspekte Klimaschutz und Energiesicherheit ergänzt werden. Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde ein Kriterienkatalog entwickelt (positiver Ratsbeschluss für diesen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Dieser dient auch zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass die alternative Standortprüfung durch die Samtgemeinde Sittensen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits erfolgt ist bzw. ein Kriterienkatalog ausgearbeitet wurde, der nun eine einheitliche Beurteilung der Eignung verschiedener PV-Anlagen Standorte in der Gemeinde Tiste sowie allen weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sittensen ermöglicht. Die bislang erfolgte Prüfung lässt - auch unter Berücksichtigung der bislang eingegangenen Behördenstellungnahmen - keine Konfliktpotenziale erkennen, die grundsätzlich gegen den vorgesehenen Standort sprechen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Diese Flächen sind mit weitaus weniger Konfliktpotential behaftet als die im Bereich Herwigshof/Tiste und würden eine größere Fläche als die geforderten 0,47 % in der SG Sittensen aufweisen. Zudem wäre eine Umsetzung mehrere Vorhaben direkt an der BAB A 1 durch die verschiedenen Gemeinden möglich, und eine Gleichbehandlung dieser gegeben. Zumal auch eine Trassenführung zur nahen gelegenen Ostetal-Raststätte gegeben wäre, die weitere Synergieeffekte beinhalten dürfte.	Wie bereits zuvor ausgeführt, sind die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet und an dieser Stelle auf die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Inwiefern die räumliche Nähe zu einer Autobahnraststätte als Sandortkriterium für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Parks wirksam wäre erschließt sich nicht. Die Gemeinde entwickelt den vorliegenden Bebauungsplan aus den Vorgaben der 61. FNP-Änderung.
Alleine mit der Planung in Herwigshof/Tiste würde praktisch die gesamte Fläche von 0,47 % für die Samtgemeinde Sittensen bereits ausgewiesen sein.	Das Niedersächsische Klimagesetz NKlimaG formuliert in dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3b) das Ziel einer Ausweisung von 0,47 % der Landesfläche – und dies als nicht zu unterschreitender Mindestwert. Dem Gesetz ist dabei nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,47 % auf die einzelnen administrativen Ebenen, wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist. Auch wird durch die Vorgabe eines Mindestwertes ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetztes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,47 % - hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde - wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Da auch nicht etwa feste Flächenkontingente bestimmt wurden, um deren Verteilung die Gemeinde konkurrieren würden, sondern vielmehr die grundsätzlichen Regeln der städtebaulichen Planung anzuwenden sind (inklusive hieraus erwachsender Ansprüche an die städtebauliche Eignung des jeweiligen Standortes) steht das NKlimaG einer großflächigen PV-Planung nicht grundsätzlich entgegen.
Weiter ist zu berücksichtigen: 1) Die vorliegende Planung der Flächen ist nicht als effizient anzusehen, da eine längliche Grünlandfläche mittig der ersten Fläche 1 nicht in die Planungen mit einbezogen werden konnte und somit eine zusätzliche Umzäunung erforderlich machen würde.	Es ist zutreffend, dass sich der Geltungsbereich in drei Teilbereiche gliedert, die nicht unmittelbar aneinandergrenzen. Die Flächeneffizienz wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der regenerativ erzeugte Strom kann relativ problemlos mittels erdverlegter Leitungen zwischen den Teilbereichen transportiert werden. Auch ist nicht realistisch davon auszugehen, dass die Investition in die Errichtung eines zusätzlichen Zaunes den hier vorliegenden Standort grundsätzlich infrage stellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass

	die Umzäunung nur einen Bruchteil der Anlagenkosten in der Errichtungsphase ausmacht und die mittel- bis langfristige Wirtschaftlichkeit sowie den volkswirtschaftliche Nutzen nicht wesentlich beeinträchtigt.
2) In der Samtgemeinde Sittensen ist mir derzeit kein aktueller Kriterienkatalog bekannt, der die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen beinhaltet. Deshalb sollte abgewartet werden, bis diese vorliegen und für eine gleichberechtigte Behandlung aller Gemeinden sorgt, da davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Anträgen dort vorliegt.	Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde zwischenzeitlich ein Kriterienkatalog entwickelt (positiver Ratsbeschluss für diesen erging am 23.03.2023), der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Dieser dient auch im Grundsatz zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich. Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl sind bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung, welche in einem zeitlich nahen Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung durchgeführt wird. Angesichts dessen wird auf eine erneute Darstellung bzw. Ausführung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet. Der Anregung wird insofern entsprochen, als dass die alternative Standortprüfung durch die Samtgemeinde Sittensen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits erfolgt ist bzw. ein Kriterienkatalog ausgearbeitet wurde, der nun eine einheitliche Beurteilung der Eignung verschiedener PV-Anlagen Standorte in der Gemeinde Tiste sowie allen weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sittensen ermöglicht.
3) Die in Rede stehende Fläche wird von vielen Großvogelarten als Rast- und Nahrungshabitat genutzt. U.a. sind dort Schwarz- und Weißstorch (brütet neben dem Kindergarten in Tiste) Sowie Seeadler, Rotmilan und verschiedene Weihenarten, auch zur Brutzeit, anzutreffen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungs- und Rasthabitat ist Gegenstand professioneller ornithologischer Erfassungen, die bereits im Vorfeld der Planung begonnen wurden und parallel zur Durchführung des Verfahrens zur Verifizierung der Ergebnisse weiter fortgesetzt werden. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden zusätzlich die Erfassungsdaten des NABU im Rahmen der Wiesenvogelschutzprogramms - einer privaten Initiative unter fachlicher Leitung der NABU Umweltpyramide und finanzieller Unterstützung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) - ausgewertet. Zusätzlich wurden die Rahmenmodalitäten der avifaunistischen Untersuchungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Rotenburg (Wümme) abgestimmt. Als im Plangebiet maßgeblich auftretende geschützte Arten wurden der Große Brachvogel und der Kibitz erkannt. Zusätzlich wurde – im sachlichen Zusammenhang mit den umgebenden Vogelschutzgebieten – festgestellt, dass die Wertigkeit des Plangebietes (und

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	Umgebung) für Rast- und Gastvögel im Allgemeinen vertieft zu betrachten ist. Eine herausragende Bedeutung für die nebenstehend im Einzelnen angeführten Arten wurde hingegen nicht attestiert. Zu den nebenstehend benannten Arten Seeadler, Rotmilan und Weihen ist nachweislich der aktuellen Erfassungen festzustellen, dass diese das Gebiet möglicherweise von Zeit zu Zeit überfliegen. Das Plangebiet weist dem Grundsatz nach – wie die umgebenden Flächen auch – eine Eignung als Jagdhabitat für Rotmilan und Weihen auf. Es konnten aber keine Exemplare dokumentiert werden. Dem Grundsatz nach sind die Erkenntnisse der avifaunistischen Fachuntersuchung (Anhang II zur Begründung) zu Rast- und Gastvögeln sowie Raubvögeln auch auf die nebenstehend benannten Arten anzuwenden. So gilt für den Schwarz- und auch für den Weißstorch, dass das Gebiet möglicherweise ein kleiner, aufgrund der fehlenden Grundfeuchtigkeit aber nicht wesentlicher Teil seines Nahrungshabitates ist. Wie für die anderen Rast- und Gastvögel ist zu konstatieren, dass die Inanspruchnahme dieses untergeordneten Teils der Nahrungshabitate keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung haben wird, da eine große Menge weiterer Nahrungshabitate im räumlichen Umfeld zur Verfügung steht, die teilweise eine bessere Eignung aufweisen.
4) Als Brutvogel wurde in den letzten Jahren der Große Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter und in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m entfernt) Kranich und Kanadagans festgestellt.	Die Planunterlagen werden um aktuelle Erfassungsergebnisse und daraus abgeleitete fachliche Ausführungen zum Großen Brachvogel und zum Kiebitz ergänzt, vgl. hierzu insbesondere Anhang II zur Begründung. Im Zuge der laufenden Erfassungen konnten die Arten Bekassine, Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter nicht nachgewiesen werden. Für Waldohreule, Raubwürger und Neuntöter ist aber grundsätzlich festzustellen, dass diese aufgrund der Standortbedingungen nur im NSG Everstorfer Moor brüten und das Gebiet allenfalls zum Überflug nutzen. Für Kranich und Kanadagans gilt dies hinsichtlich der Brut ebenso. Hinsichtlich Kraniche und Kanadagänse konnten Sichtungen im Spätsommer und Herbst vermeldet werden, diese betreffen aber ausschließlich die Grünlandflächen nördlich der Eisenbahn und nicht das Plangebiet selbst.
In diesem Zusammenhang wird auf das Wiesenvogelschutzprogramm des Landkreises Rotenburg / W. verwiesen, dass vor	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Tiste begrüßt die Förderung des Projektes. Die vorliegende Planung steht der Fortführung des Projektes nicht entgegen.

wenigen Monaten beschlossen, mit 420.000 € in den nächsten Jahren unterstützt werden soll.

Auf eine weitere Argumentation in diese Richtung wird hier verzichtet:

5) Die Fläche ist mit mehreren Gräben mit Schilfbestand durchzogen, die als kleine Biotope anzusehen sind und ständig Wasser führen.

Es liegt eine umfassende Biotoptypenkartierung vor. Im Rahmen dieser Kartierung wurden auch verschiedene Biotope festgestellt, die einen gesetzlichen Schutzstatus aufweisen. Dies wurde im Grundsatz so durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Geschützte Schilfgewässer sind dabei nicht vertreten.

Der Unterhaltungsverband Obere Oste weist seinerseits im Rahmen seiner Stellungnahme auf verschiedene Verbandsgewässer im Plangebiet hin, die einer regelmäßigen Räumpflicht unterliegen. Es handelt sich dabei um das Gewässer II. Ordnung „Herwigskanal" und die Verbandsgewässer III. Ordnung „Graben hinter der Bahnlinie" und „Stichgraben Schuppenhorn".

6) Die Fläche würde eine erhebliche Abgrenzung zwischen dem Tister Bauernmoor und dem Gr. Everstorfer Moor darstellen, obwohl aus naturschutzfachlicher Sicht eher ein Biotopverbund zu erwirken wäre.
7) Im nördlichen Bereich grenzt die Fläche auf einer Länge von ca. 800 m direkt an das Landschaftsschutzgebiet Gr. Everstorfer Moor.

Der nebenstehenden Anregung folgend wurden die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die umgebenden Schutzgebiete im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung untersucht. Diese wird den Entwurfsunterlagen beigefügt. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Wistedt“ untersucht. Es konnten keine der Planung grundsätzlich entgegenstehende Unverträglichkeiten erkannt werden. Die Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung wird als Bestandteil der Entwurfsunterlagen im Rahmen der anstehenden Auslegung den Fachbehörden und der Öffentlichkeit zur Prüfung vorgelegt.

8) Die Fläche wird derzeit als Vorrangfläche für Landwirtschaft dargestellt und sorgt für ertragreiche Ernte von Kartoffeln, Mais, Roggen und Gerste pp.. Dies sollte erhalten werden, da es genügend „weiße Flächen" gibt, die geringere Bodengüte aufweisen (siehe alternative Standorte)

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Frage des Zugriffs auf Vorrangflächen für Landwirtschaft unter sachgerechter Gewichtung der landwirtschaftlichen Aspekte ist Gegenstand der Standortalternativendiskussion.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg (Wümme) ein ganz erheblicher Teil des Kreisgebietes mit raumordnerischen Restriktionen belegt ist. Die nebenstehend angebotenen „weißen Flächen“ betreffen in erster Linie besiedelte Bereiche und einige wenige „Restflächen“, die im Zweifelsfall die Errichtung großer

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
	PV-Parks, die perspektivisch auch zur Produktion von „grünem Wasserstoff“ genutzt werden können, nicht rentabel zulassen würden. Bei konsequenter Umsetzung der nebenstehenden Anregung, die Schaffung von Freiflächen-PV-Anlagen sämtlichen harten und weichen Kriterien der Raumordnung nachzustellen würde zwangsläufig dazu führen, dass in der Samtgemeinde Sittensen kein maßgeblicher Beitrag zu den im NKlimaG gesetzten Ausbauzielen geleistet werden könnte. Dies stünde im direkten Widerspruch zu dem in § 2 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) des EEG dokumentierten bundesgesetzlichen Auftrag, dem zu folge gilt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen.
9) Die Fläche würde ca. 550.000 m² „versiegeln" und ein Bauwerk in der Landschaft darstellen, die durch Weitläufigkeit und naturnahen Lebensraum geprägt ist. Die mehrere Meter hohen Anlagen wären weithin sichtbar und würden gerade in diesem einen unverhältnismäßig hohen negativen Einfluss auf die Natur und Landschaft nehmen, der so nicht hinnehmbar ist.	Die nebenstehenden Aspekte wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes schutzgutbezogen abgearbeitet. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigefügt. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 10.2.6 detailliert dar, welcher Kompensationsbedarf sich für das vorliegende Plangebiet ergibt und wie dieser gedeckt werden kann. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine externe Kompensation für die stattfinden Eingriffe im Geltungsbereich nicht notwendig, sondern ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich ist. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen und wird der Öffentlichkeit damit im Rahmen der weiteren regulären Beteiligungsschritte zur Prüfung zur Verfügung stehen. Der sich ergebende Eingriff in das Schutzgut Boden von lediglich 10.000 m² entsprechend der maximalen Grundflächen der Sondergebiete SO1-SO5, wird durch die Herstellung eines extensiven Grünlandes innerhalb des Sondergebiets SO 2 kompensiert. Niederschlagswasser kann aufgrund der geringen Oberflächenversiegelung von weniger als 2 % der Bodenoberfläche weiterhin nahezu ungestört versickern. Das Plangebiet wird durch bestehende (z.B. Gehölze entlang der Herwigshofer Straße, Bahndamm und Gehölze des Großen Everstorfer Moors) und zu entwickelnde Strukturen (Fläche mit Bindungen, Fläche für Maßnahmen

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung in den Punkten 2.1.2. und 3.1.2. (10. Bebauungsplan Tiste) verwiesen. Die Begründung "Mit dem Betrieb der Freiflächen-Photovolltaikanlagen sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Vorranggebiet auswirken". wird erheblich angezweifelt und dürfte weder sachgerecht noch nachvollziehbar sein !!!	II, Pflanzung von Einzelbäumen) in ausreichender Weise eingegrünt, sodass sich der negative Einfluss der PV-Anlage hinsichtlich der Natur und des Landschaftsbilds auf ein tolerierbares Maß beschränkt. Darüber hinaus wird im Westen eine Ergänzung der vorhandenen, derzeit aufgelockerten Baumreihe festgesetzt. Ebenso wird entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze des SO 4 eine Schnitthecke mit einer Mindesthöhe von 2,0 m entstehen, um so die angedachte Planung der freien Landschaft gegenüber weiter abzuschirmen. Auch für das Schutzgut des Landschaftsbildes gelten die Maßgaben des § 2 Satz 2 EEG. In Anbetracht dessen ist der Schaffung erneuerbarer Energien Vorrang zu gewähren bzw. diese sollen besonders gefördert werden, so dass im Zuge der Abwägung aller Schutzgüter dem Thema der Erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Demnach vertritt die Gemeinde die Ansicht das eine sachgerechte Abwägung der einzelnen Schutzgüter auch im Sinne des Landschaftsbildes in Einklang mit den erneuerbaren Energien erfolgt ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Kurzbegründung (Stand Vorentwurf) enthaltenen Aussagen angezweifelt werden. Leider wird nicht dargelegt, inwiefern dies der Fall ist. Die betreffenden Aussagen beziehen sich auf eventuelle Störfaktoren aus dem Plangebiet auf das Naturschutzgebiet Großes Everstorfer Moor und hierbei auf die Tatsache, dass zum heutigen Stand bis unmittelbar an das NSG heran eine regelmäßige maschinelle Bearbeitung der Flächen zulässigerweise praktiziert wird, was bei Umsetzung der Planung nicht mehr der Fall wäre. Überdies hat der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven in seiner Stellungnahme vom 13.08.2022 darauf hingewiesen, dass durch entsprechende Ausgestaltung von Solarparks neue Vernetzungsstrukturen, Nahrungs- und Schutzlebensräume für verschiedene Arten geschaffen werden können - bei gleichzeitiger Erzeugung regenerativen Stroms. Die nebenstehenden grundsätzlichen Bedenken können daher nicht geteilt werden. Ausgearbeitet: Bremen, den 24.03.2023 instara Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Vahrer Straße 180 28309 Bremen